

Kinderschutzkonzept der Kinderkrippe Kastelburgstraße



Kinderkrippe Kastelburgstraße
Kastelburgstraße 80
81245 München
089/893569890
3714@jh-obb.de

Stand Juni 26



Kinder

Sind so kleine Hände
Winz'ge Finger dran
Darf man nicht drauf schlagen
Die zerbrechen dann

Sind so kleine Füße
Mit so kleinen Zeh'n
Darf man nie drauf treten
Könn'n sonst nicht mehr geh'n

Sind so kleine Ohren
Scharf, und ihr erlaubt
Darf man nie zerbrüllen
Werden davon taub

Sind so schöne Münder
Sprechen alles aus
Darf man nie verbieten
Kommt sonst nichts mehr raus

Sind so klare Augen
Die noch alles seh'n
Darf man nie verbinden
Könn'n sie nichts versteh'n

Sind so kleine Seelen
Offen und ganz frei
Darf man niemals quälen
Geh'n kaputt dabei

Ist so'n kleines Rückgrat
Sieht man fast noch nicht
Darf man niemals beugen
Weil es sonst zerbricht

Grade, klare Menschen
Wär'n ein schönes Ziel
Menschen ohne Rückgrat
Hab'n wir schon zu viel

Bettina Wegner 1997



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
1.1	Inhalte des Konzeptes zum Schutz vor Gewalt.....	6
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	7
2	Definition von Gewalt und Übergriffen	7
2.1	Was ist Gewalt?	7
2.2	Sexuelle Gewalt	8
2.3	Was ist ein sexueller Übergriff?	9
2.4	Sexueller Missbrauch	9
2.5	Wann ist ein Verhalten für uns grenzverletzend oder übergriffig?	10
2.6	Durch wen kann Gewalt ausgeübt werden?	10
3	Risikoanalyse	10
3.1	In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet? ...	10
3.2	Gibt es im Haus besondere Gefahrenzonen / Wie gehen wir damit um?	11
4	Regeln zum Schutz der Kinder	11
4.1	Allgemeine Regeln	11
4.2	Regeln zum Umgang der Mitarbeitenden in Bezug auf die Nähe und Distanz zu den Kindern.....	11
4.3	Regeln zur Nähe und Distanz unter Kindern.....	12
4.4	Regeln zwischen Eltern und den eigenen Kindern in der Kita.....	12
4.5	Regeln für Eltern im Umgang mit fremden Kindern.....	13
4.6	Diese Regeln gelten zwischen Erwachsenen	13
5	Intervention	14
5.1	Prinzipien der Intervention.....	15
5.2	Verhalten bei Grenzverletzung, Übergriff bzw. Gewalt	15
5.3	Fälle in Zusammenarbeit mit der internen Beschwerde- und Meldestelle	16
5.3.1	Verdacht auf sexuelle Gewalt an Kindern durch Mitarbeitende.....	17
5.3.2	Vorgehen bei sexueller Gewalt.....	17
5.4	Fälle in der Verantwortung der Einrichtung.....	17
5.4.1	Übergriffiges bzw. grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende	18
5.4.2	Vorgehen bei Gefährdung durch die Eltern innerhalb der Einrichtung	18
5.4.3	Grenzverletzendes Verhalten von Kindern	18
5.4.4	Sexuell übergriffiges Verhalten unter Kindern	19
5.5	Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im privaten Umfeld des Kindes.....	19



5.6	Selbstmitteilungen von Kindern	20
6	Aufarbeitung und Umgang mit Verdachtsmomenten	20
6.1	Vorerfahrungen mit Gewalt.....	20
6.2	Aufarbeitung bei Gewalterfahrungen	20
6.3	Rehabilitierung bei falschen Verdächtigungen.....	20
7	Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung	21
7.1	Stärkung der Kinder in der Wahrnehmung ihrer Kinderrechte	21
7.2	Partizipation	22
7.3	Beschwerdemanagement.....	22
7.3.1	Beschwerdeverfahren für die Kinder	22
7.3.2	Beschwerdeverfahren für die Eltern	23
7.3.3	Beschwerdeverfahren für die Mitarbeitenden	23
7.3.4	Beschwerde- und Meldestelle	24
7.4	Kontaktstellen/Notfallnummern.....	24
8	Sexuelle Bildung	28
8.1	Ziele sexueller Bildung	28
8.2	Definition Sexualität.....	28
8.3	Verständnis Kindlicher Sexualität	29
8.4	Unser pädagogischer Auftrag	29
8.5	Pädagogische Ableitung.....	29
8.6	Methoden der Sexuellen Bildung.....	30
8.7	Erziehungspartnerschaft in der Sexuellen Bildung	30
8.8	Regeln für Doktorspiele	31
8.9	Doktorspiele: Wann greifen wir ein?	31
9	Personalentwicklung	32
9.1	Regelmäßige Fortbildungen	32
9.2	Personalauswahl – Kinderschutz von Anfang an.....	32
9.3	Einarbeitung	32
9.4	Personelle Engpässe	33
9.5	Selbstverpflichtung	34
9.6	Verhaltensampel zur Vermeidung von Grenzüberschreitungen.....	37
10	Qualitätssicherung im Kinderschutz.....	38
10.1	So stellen wir sicher, dass die Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden.....	38



10.2	Gewährleistung der Einhaltung der Verhaltensregeln zwischen den externen Erwachsenen, Eltern und Kindern	39
10.3	Überarbeitung	40
11	Fazit	41
	Literaturverzeichnis	42



1 Einleitung

In der Kinderkrippe Kastelburgstraße Diakonie Jugendhilfe Oberbayern begleiten wir Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Eintritt in den Kindergarten bei ihren Bildungsprozessen.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept hat das Team der Kindertageseinrichtung eine gemeinsame Handlungsleitlinie und Handlungsmöglichkeit geschaffen, welche für alle Mitarbeitende und sonstigen Akteurinnen/Akteure verbindlich ist. Es setzt sich mit den Themenbereichen Grenzüberschreitungen, Übergriffen und Gewalt sowie der Prävention und Intervention auseinander. Dieses Schutzkonzept gibt zugleich Orientierung und Handlungssicherheit mit dem Ziel, Kindern und Jugendlichen einen sicheren Ort zu bieten, an dem sie zu starken Persönlichkeiten heranwachsen können. Es wurde von allen Mitarbeitenden der Kinderkrippe Kastelburgstraße interaktiv und partizipativ erarbeitet und wird einmal im Jahr in diesem Rahmen aktualisiert und angepasst.

1.1 Inhalte des Konzeptes zum Schutz vor Gewalt

Im [Leitbild der Diakonie Rosenheim](#)¹ haben sich alle Mitarbeitenden dazu verpflichtet, wirkungsvoll den Schutz der Kinder sicherzustellen, ein professionelles Nähe- und Distanzverhältnis zu pflegen und die Würde zu wahren sowie das Recht auf Selbstbestimmung zu respektieren.

Unser Kinderschutzansatz setzt sich aus mehreren inhaltlichen Teilen zusammen, die teilweise in dieses Schutzkonzept integriert sind und darüber hinaus als zusätzliche Teile im Kinderschutz greifen. So ist das „Verfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ im privaten Umfeld des Kindes eine wichtige Säule des Kinderschutzes, die in externen Dokumenten geregelt ist.

Auch die „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen“ regelt den fachlichen und dienstrechtlichen „Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“². Diese sichert ein strukturiertes Verfahren und zielt in erster Linie auf fachliche Verbesserung und Qualitätsentwicklung ab. Sie beschreibt auch, wie im Falle falscher Verdächtigungen das Ansehen der Mitarbeitenden wiederhergestellt werden kann.

Das Konzept zur sexuellen Bildung ist ein präventives Element des Kinderschutzes. Es beschreibt die Grundlagen der kindlichen sexuellen Entwicklung, legt die Haltung der Einrichtung zur kindlichen Sexualität dar und benennt beispielsweise die Regeln und Grenzen des Doktorspiels.

Gemeinsam mit der Konzeption, die auf dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung³ beruht, beschreiben diese Konzepte die

¹ Diakonisches Werk Rosenheim (2025): Leitbild der Diakonie Rosenheim. Bad Aibling. Online verfügbar unter <https://dwro.de/ueber-uns/leitbild-der-diakonie-rosenheim/>. Letzter Zugriff am 08.01.2026.

² Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 08.01.2025

³ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Staatsinstitut für Frühpädagogik München (2019): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. München. 10. Auflage.



Grundlagen des Kindeschutzes von der Prävention im Rahmen der Bildungsarbeit bis zur Intervention und Aufarbeitung. Dabei orientieren sie sich u.a. am „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen“⁴.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Folgend werden allgemeine rechtliche Grundlagen benannt, die im Konzept teilweise genauer ausgeführt oder ergänzt werden.

Die ersten beiden Artikel des Grundgesetzes benennen die Menschenwürde als unantastbar und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Sie bilden die Grundlage der deutschen Gesetzgebung. Als anerkannter Träger der Jugendhilfe sind wir verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Im Rahmen des Schutzauftrags nach §§ 1 Abs.3 Nr.4, 8a, 45, 72a und 79a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) sind die Träger und Fachkräfte dazu verpflichtet, sich für den aktiven Schutz der uns anvertrauten Kinder einzusetzen und diesem nachzukommen.

Das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKibig) bildet als Landesgesetz des Freistaats Bayern die gesetzliche Grundlage der Kindertageseinrichtungen der Jugendhilfe Oberbayern). Der §9b BayKibig beschreibt noch einmal den Schutzauftrag sowie das Verfahren bei Kindeswohlgefährdung in unseren Kindertageseinrichtungen.

Auch der §8 des Präventionsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern spezifiziert die Anforderungen an Schutzkonzepte in Kindertageseinrichtungen.⁵

Unser Hauptziel ist es, wie es unter anderem im Art.19 der UN Kinderrechtskonvention beschrieben ist, die uns anvertrauten Kinder vor jeglichen Formen von Gewalt, Verwahrlosung oder Misshandlung zu schützen.

2 Definition von Gewalt und Übergriffen

Der Begriff der Gewalt sowie der sexuellen Gewalt umfasst zahlreiche Definitionen und Termini. Auch in der Literatur wird nach wie vor über Formulierungen und Grenzen der Begriffsdeutung diskutiert. Folgend werden die aus unserer Sicht treffenden Formulierungen genannt.

2.1 Was ist Gewalt?

Wie bereits benannt, gibt es nicht nur eine richtige Definition von Gewalt. Mit den nun folgenden Definitionen möchten wir uns der Thematik annähern.

Im soziologischen Sinn stellt Gewalt eine Ressource der Macht dar. Das bedeutet, dass der Gewaltausübende jemanden dazu bringen kann, zu tun, was er möchte und im Falle des Widerstrebens diesen dazu zwingen kann, den eigenen Willen auszuführen.

⁴ Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2023): Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. Online verfügbar unter: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf. Letzter Zugriff am 08.01.2026

⁵ Evangelischer Kitaverband (2022): Kita als sicherer Ort. Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas. Nürnberg. Online verfügbar unter: https://www.evkitas-bayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf. Letzter Zugriff am 08.01.2026



Im Kontext der Kita verstehen wir eine „illegitime Ausübung von Zwang auf verschiedenen Ebenen [...]. Auf der persönlichen Ebene wird der Wille der Person, über die Gewalt ausgeübt wird, missachtet oder gebrochen. Auf der Handlungsebene werden die verschiedenen Formen von Gewalt angedroht oder ausgeübt.“⁶

Als für uns allgemein gültige Definition möchten wir die folgende nutzen:

„Gewalt ist jedes Mittel, das eingesetzt wird, um einem anderen Menschen den eigenen Willen aufzuzwingen oder etwas machen zu lassen, was er oder sie nicht möchte (Durchsetzung von Macht).“⁷

Gewalt kann verbal, psychisch sowie physisch ausgeübt werden.

2.2 Sexuelle Gewalt

Aus strafrechtlicher Sicht sind alle sexuellen Handlungen mit und ohne Körperkontakt unter Strafe gestellt, wenn die betroffene Person jünger als 14 Jahre ist. Somit ist jede sexuelle Handlung eine Straftat nach §176 StGB⁸.

„Unter sexueller Gewalt versteht man sexuelle Handlungen vor und an Kindern und Jugendlichen, bei denen der Täter oder die Täterin eine Macht- und Autoritätsposition ausnutzt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Sexueller Missbrauch umfasst ein breites Spektrum einmaliger und wiederholter sexueller Handlungen ohne Körperkontakt bis hin zu invasiver, penetrierender Gewalt, die sich über Jahre hin erstrecken kann.“⁹

Ergänzend dazu möchten wir folgende Erklärung nennen: „Alltägliche sexuelle Anmache, anzügliche Witze und Belästigungen sind damit ebenso gemeint wie sexuelle Nötigung bis hin zur Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und unterschiedliche Formen organisierter sexualisierter Gewalt.“¹⁰

⁶ IMMA (2022): Leitlinien 3. Schutzkonzept von IMMA e.V. München. Online verfügbar unter:

<https://imma.de/%C3%BCber-uns/leitlinien/schutzkonzept-von-imma-ev/>

Letzter Zugriff am 01.08.2026

⁷ Landeskriminalamt Wien (2007): Gewaltbarometer. Unterrichtsmaterialien: Spiele und Übungen. Wien. Online Verfügbar unter:

https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwj3jb2Stq37AhWQSPEDHeTBD5gQFnoECBcQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.edugroup.at%2Ffileadmin%2FDAM%2FBildung%2FMedienratgeber%2FGewalt-Schule-Medien%2FInfo-Gewaltbarometer.pdf&usq=AOvVaw0GGsFg4_HyWcywLRyXYMrS

Letzter Zugriff am 14.11.2022 um 13:06 Uhr

⁸ Vgl. Bange Dirk, Deegener Günter (1996): Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Psychologie Verlags Union, Weinheim.

⁹ Heynen Susann (2011): Sexueller Missbrauch. In: Ehlert, Funk, Stecklina (Hrsg): Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht. Weinheim und München. S. 373

¹⁰ Maywald, Jörg (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder. Freiburg. S. 54



2.3 Was ist ein sexueller Übergriff?

In der pädagogischen Arbeit wird auch zwischen den Akteurinnen/Akteuren grenzverletzenden Verhaltens unterschieden. Wenn Kinder im pädagogischen Alltag untereinander Grenzen überschreiten, ist diese Situation vom Missbrauchsbegriff abzugrenzen.

„Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden, bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten Kindern, übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohungen oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.“¹¹

2.4 Sexueller Missbrauch

Die von uns gewählte Definition des sexuellen Missbrauchs geht über die strafrechtliche hinaus.

„[...] jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können [ist] als sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt definiert. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen.“¹²

„Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert.“¹³

¹¹ Maywald, Jörg (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder. Freiburg. S. 54

¹² Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): Definition sexueller Kindesmissbrauch. Was ist sexueller Missbrauch? Online verfügbar unter: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>.
Letzter Zugriff am 01.08.2026

¹³ Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): Definition sexueller Kindesmissbrauch. Was ist sexueller Missbrauch? Online verfügbar unter: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>.
Letzter Zugriff am 01.08.2026



2.5 Wann ist ein Verhalten für uns grenzverletzend oder übergriffig?

Übergriffiges Verhalten sowie unbeabsichtigte Grenzverletzungen von Mitarbeitenden sind in der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen – Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“ definiert.

2.6 Durch wen kann Gewalt ausgeübt werden?

Jede Form von Gewalt kann von jeder sich in der Kita bewegenden Person ausgeübt werden. Folgende Personen gehen regelmäßig ein und aus:

- Kinder
- Mitarbeitende
- Eltern
- Geschwister
- Andere Angehörige
- Abholberechtigte
- Handwerker
- Techniker
- Externe Kräfte, z.B. Fachdienst, Mitarbeitende der Frühförderstelle, Logopäden, Ergotherapeuten
- Individualbegleiter/-in
- Lieferanten, Lieferantinnen

3 Risikoanalyse

Wir verstehen Kindertagesstätten als Schutzräume für die uns anvertrauten Kinder. Um einen möglichst guten Schutz gewährleisten zu können, müssen wir Situationen im Alltag sowie bauliche Bereiche der Kita definieren, die Übergriffe und Gewalt begünstigen können. Wenn wir diese Situationen und Orte kennen, können wir vorbeugende Maßnahmen ergreifen, um das Risiko für Kinder zu minimieren.

3.1 In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet?

Besonders Kinder in den ersten Lebensjahren sind auf Schutz, Pflege und Fürsorge von Erwachsenen angewiesen. Eben diese Voraussetzung können von Täter und Täterinnen ausgenutzt werden. So sind das Schlafen und die Begleitung von Toilettengängen Situationen, in denen Kinder besonders gefährdet sein können. Aufgrund der zu jeder Zeit offenen Sichtlöcher in den Türfenstern des Schlafzimmers und Bads versuchen wir dem bestmöglich entgegenzuwirken.

Zudem kann es in den Spielsituationen wie z.B. im Nebenraum zu Übergriffen kommen. Die pädagogische Fachkraft überprüft in regelmäßigen, kurzen Abständen das Wohlbefinden der Kinder.

Aber auch in den Bring- und Abholzeiten besteht die Möglichkeit, dass unbefugte Menschen die Kinderkrippe betreten. Mit Hilfe der Gegensprechanlage lassen wir nur Menschen hinein, die einen Grund ihres Besuchs und ihren Namen nennen können. Die Eltern und jede/r



Mitarbeitende sind zudem angehalten, unbekannte Jugendliche oder Erwachsene, die sie in der Kinderkrippe sehen, anzusprechen. Dies ist auch in den Hausregeln festgelegt, die die Eltern mit dem Betreuungsvertrag erhalten.

Zuletzt sind externe Mitarbeitende von Firmen wie Handwerker und Handwerkerinnen oder Lieferanten und Lieferantinnen als mögliche Gefahrenquelle zu nennen. Auch hier gilt es, ein besonderes Augenmerk darauf zu richten.

3.2 Gibt es im Haus besondere Gefahrenzonen / Wie gehen wir damit um?

Zur Sicherung des Kinderschutzes ist dieser Teil teamintern erarbeitet worden, wird jedoch nicht veröffentlicht.

4 Regeln zum Schutz der Kinder

Zum Schutz der Kinder hat das Team folgende Regeln verabredet (Individualbegleiterinnen und Individualbegleiter werden als Teil des Teams betrachtet, folgende Regeln gelten für sie gleichermaßen):

4.1 Allgemeine Regeln

Hier werden die allgemeinen Regeln zum Schutz der Kinder benannt.

- Sichtfenster, die in Türen eingelassen sind, bleiben immer geöffnet und vollständig durchsichtig. Sie dürfen weder verblendet noch abgeklebt oder in irgendeiner anderen Weise abgedeckt werden.
- Ein Kind entscheidet selbst, welche Speisen auf seinen Teller gelangen, was und wieviel es davon isst. Auch ein sogenannter Probierhappen darf nicht gegen den Willen des Kindes auf dessen Teller gegeben werden.
- Wir geben den Kindern die Möglichkeit zur Ruhe und zum Rückzug. In den Ruhezeiten unterstützen wir die Kinder dabei sich zu beruhigen und schaffen eine für sie angenehme Atmosphäre. Wenn Kinder schlafen möchten, dann ermöglichen wir ihnen das. Kinder dürfen nicht zum Schlafen gezwungen werden.
- Kein Mitarbeiter ist alleine mit einem Kind in einem nicht einsehbaren Raum

4.2 Regeln zum Umgang der Mitarbeitenden in Bezug auf die Nähe und Distanz zu den Kindern

Als Fachpersonal gehen wir mit den uns anvertrauten Kindern professionell um. Gerade Krippenkinder brauchen im Alltag viel Nähe - umso wichtiger ist es die Grenzen der Kinder zu achten. Dies geschieht zum einen durch die Gestik und Mimik der Kinder, zum anderen durch von uns pädagogischen Fachkräften klar definierte Regeln.

- Es werden keine Kinder von uns geküsst und auch wir lassen uns nicht von den Kindern küssen.
- Wir umarmen Kinder nur, wenn sie das wünschen.
- Es werden keine Aufnahmen von nackten Kindern, Kindern in Windeln oder Badebekleidung gemacht.



- Fotos/Videos und Tonaufnahmen auf Kameras werden sofort nach Bearbeitung (Portfolio, Aushänge...) gelöscht.
- Wir achten darauf, dass jedes Kind mindestens eine Unterhose oder Windel trägt.
- Die Kinder werden im Intimbereich ausschließlich zur Pflege mit den vorgesehenen Utensilien berührt.
- Es wickeln nur die pädagogischen Fachkräfte oder Praktikanten/Praktikantinnen die Kinder. Dies geschieht nur unter Zustimmung des Kindes. Neue Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie Praktikanten/Praktikantinnen werden von der jeweiligen zuständigen Fachkraft begleitet.
- Wir betreuen in der Freizeit keine Krippenkinder der eigenen Einrichtung.
- In der Regel besteht kein privater Kontakt zu den Eltern. Sollte dies doch gegeben sein, so wird die Leitung darüber informiert und es offen kommuniziert.

4.3 Regeln zur Nähe und Distanz unter Kindern

Damit die Rechte eines jeden Kindes gewahrt werden können, haben wir uns auf folgende Regeln geeinigt:

Kinder erfahren in den ersten Lebensjahren ihre Umgebung mit allen Sinnen. So ist es ein Teilbereich, dass sie ihren Körper und den von anderen Kindern entdecken und Unterschiede wertfrei wahrnehmen. Aber auch zwischen Kindern gilt es zu beachten, dass es unterschiedliche Machtverhältnisse geben kann. Deshalb ist es wichtig, dass die Kinder lernen, dass ein „Nein“ „Nein“ heißt. Jedes Kind kann für sich selbst entscheiden wie viel Nähe es zulassen und mit wem es spielen möchte. Trotz allem ist es wichtig, dass auch Erwachsene für die Kinder Grenzen setzen. Ein „Nein“ wird nur im Fall von Fremd- oder Selbstgefährdung übergangen. So darf keinem anderen Kind wehgetan werden und es dürfen keine Gegenstände in Körperöffnungen eingeführt werden. Schlechte Geheimnisse dürfen erzählt werden und auch Hilfe holen ist kein Petzen!

Regelungen zu Doktorspielen sind im [Kapitel zur sexuellen Bildung](#) beschrieben.

4.4 Regeln zwischen Eltern und den eigenen Kindern in der Kita

Wir sehen uns mit den Eltern in einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, in der uns eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und ein guter und regelmäßiger Austausch mit den Familien sehr am Herzen liegt. Uns ist es wichtig, dass die Kinder einen guten Umgang mit Nähe und Distanz erlernen. So begleiten wir die Kinder dabei, ein angemessenes Verhältnis zu anderen Eltern zu erlernen. Gegenüber den eigenen Eltern sehen wir uns als Sprachrohr für die Kinder und stehen für Unrecht ein.

Pflege- und Wickelsituationen werden von den Eltern in der Gästetoilette im Untergeschoss (UG) durchgeführt, um die Privatsphäre und den Schutz der Kinder zu gewährleisten.



4.5 Regeln für Eltern im Umgang mit fremden Kindern

Folgende Regeln gelten in unserer Kita für den Umgang der Eltern mit fremden Kindern:

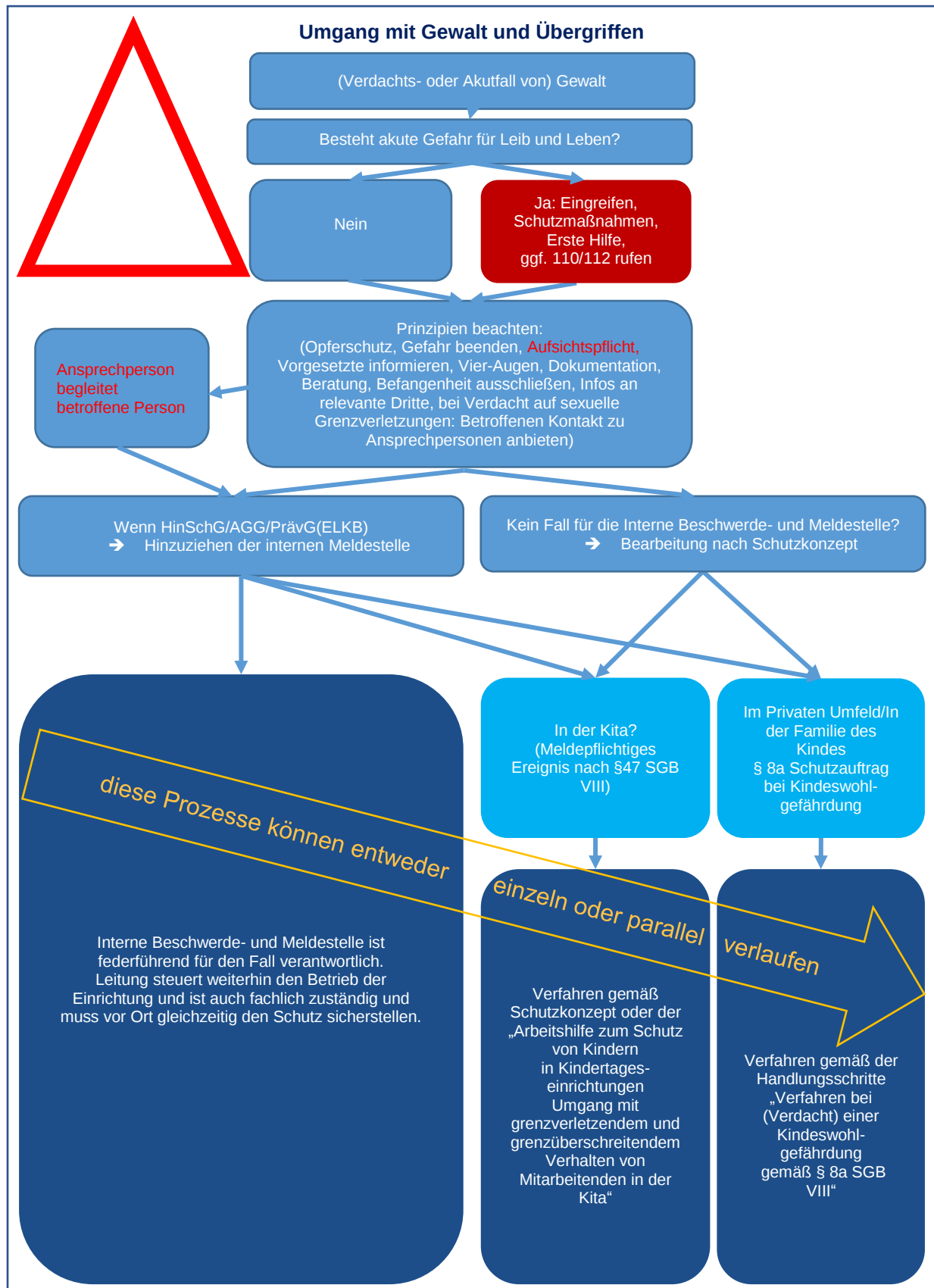
- Eltern begleiten fremde Kinder nicht auf die Toilette.
- Eltern dürfen nach Einwilligung des Kindes und unserer Anwesenheit Kinder beim An- und Ausziehen (Garderobe) begleiten
- In der Eingewöhnung obliegt der Fokus dem eigenen Kind. Eltern nehmen eine passive Rolle an.
- Eltern betreuen keine fremden Kinder in der Einrichtung

4.6 Diese Regeln gelten zwischen Erwachsenen

- Im Tür-und-Angel-Gespräch erfolgt ein kurzer Austausch zu tagesaktuellen Themen, tiefergehende Fragestellungen werden im Elterngespräch besprochen.
- Wir wahren den Datenschutz und reden nicht über andere Kinder.
- Anrede Du/Sie.
- Wir gehen respektvoll miteinander um.



5 Intervention





Grundsätzlich ist jede/r Mitarbeitende dafür verantwortlich einer unangemessenen Situation oder unangemessenem Verhalten entgegenzuwirken und diese zu melden.

In den Kitas können sich die Kinder auch an die/den Vertrauensmitarbeitende(n) wenden, wenn sie Sorgen haben. Vertrauensmitarbeitende verfügen über eine Kinderschutz- sowie Basisschulung und haben mindestens drei Jahre Berufserfahrung. Sie sind ein Bindeglied zwischen Kindern und weiteren Stellen wie den Ansprechpersonen oder anderen Interventionsstellen.

5.1 Prinzipien der Intervention

Dabei sind folgende Prinzipien zu beachten:

- Opferschutz: Der Schutz der von Gewalt oder vom Übergriff betroffenen Person hat Priorität
- Sofortmaßnahmen: Unmittelbare Gefahren sind sofort zu beenden, es besteht Eingreifpflicht. Erste Hilfe leisten, ggf. die Polizei oder z.B. ärztliche Hilfe über den Notruf anfordern
- Aufsichtspflicht: Bei der akuten Intervention muss die Aufsicht über alle anderen Kinder sichergestellt werden.
- Schutzmaßnahmen: Anschließend müssen vor Ort Schutzmaßnahmen eingerichtet werden, die eine erneute Gewalttat bzw. einen Übergriff ausschließen.
- Vorgesetzte informieren
- Vier-Augen-Prinzip: Abgesehen von den Sofortmaßnahmen werden alle Folgemaßnahmen mindestens zu zweit entschieden.
- Befangenheit ausschließen: Eine mögliche Befangenheit¹⁴ der einzelnen Beteiligten wird zu Beginn des Interventionsprozesses ausgeschlossen.
- Dokumentation: Strukturierte Dokumentation der Intervention (jeweils mit Datum, Zeit und Ereignis)
- Information an relevante Dritte: Personensorgeberechtigte, gesetzliche Betreuende, fallzuständige Kooperationspartner*innen oder entsprechende Aufsichtsbehörden sind ggf. zu informieren.
- Bei Verdacht auf sexuelle Grenzverletzung, wird ein Kontakt zu den Ansprechpersonen angeboten.

Neben den Mitarbeitenden sind auch alle anderen sich im Haus bewegenden Personen in der Pflicht, ihre Sorge um das Wohl der Kinder mitzuteilen.

Uns ist bewusst, dass sich ein Verdacht auf Grenzverletzung oder Gewalt in manchen Fällen nicht eindeutig und sofort klären lässt.

Bei der Bearbeitung solcher Fälle bietet die Grafik „Umgang mit Gewalt und Übergriffen“ Orientierung.

5.2 Verhalten bei Grenzverletzung, Übergriff bzw. Gewalt

Situationen, in denen Kinder, Mitarbeitende oder andere Personen gefährdet sind, werden sofort unterbrochen. Nach Möglichkeit achten wir darauf, dass wir die Situation ohne Beschämung oder Bloßstellung beenden.

¹⁴ Befangenheit bedeutet, dass man nicht mehr neutral oder nicht unparteiisch entscheiden kann, zum Beispiel aufgrund persönlicher Beziehungen, Vorurteilen oder anderen Gründen wie Abhängigkeiten im beruflichen Kontext.



Anschließend wird geprüft, ob es sich um eine Situation handelt, die in den Wirkungsbereich des „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes“¹⁵, das „Kirchengesetz zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern“¹⁶ bzw. des „Hinweisgeberschutzgesetzes“¹⁷ fällt. In diesen Fällen wird die Interne Beschwerde- und Meldestelle der Diakonie Rosenheim umgehend informiert. Sollte diese Situation nicht in diese Rechtsbereiche fallen, dann verbleiben sowohl die Fallbearbeitung als auch die Fachverantwortung in der Verantwortung der Kitaleitung Einrichtung.

5.3 Fälle in Zusammenarbeit mit der internen Beschwerde- und Meldestelle

In Fällen, die das PräVG (ELKB), das HinSchG bzw. das AGG betreffen, wird die interne Beschwerde- und Meldestelle unverzüglich informiert.

- Telefon unter [0151 55942236](tel:015155942236)
- E-Mail an kontakt@beschwerde.dwro.de

Die interne Beschwerde- und Meldestelle übernimmt die Federführung der Fallbearbeitung. Die Leitung der Kindertageseinrichtung führt den Betrieb weiter und berücksichtigt dabei die [Prinzipien der Intervention](#).

In all diesen Fällen ist folgendes zu bedenken:

- Besteht die Pflicht zur Meldung von „Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen“ an die Fachaufsicht nach §47 SGB VIII?¹⁸
- Inwieweit sind die Personensorgeberechtigten zu informieren?
- Muss parallel ein Kinderschutzverfahren im Sinne des §8a SGB VIII bearbeitet werden?
- Bei sexuellen Grenzverletzungen: Informationspflicht an die [Meldestelle der Evangelischen Landeskirche Bayern](#).

¹⁵ Das AGG hat das Ziel, unzulässige „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“

¹⁶ Nach PräVG(ELKB) hat ein Kirchlicher Träger die Aufgabe, „sexualisierter Gewalt vorzubeugen und sie zu verhindern, [...] Verdachtsfälle aufzuklären, [...] auf Fälle von sexualisierter Gewalt ungemessen und wirksam zu reagieren, [...] Betroffenen von sexualisierter Gewalt Hilfe und Unterstützung zu gewähren und [...] Ursachen und Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich in geeigneter Weise aufzuarbeiten“.

¹⁷ Das HinSchG schützt die Identität von Menschen, die Missstände innerhalb einer Organisation anonym ansprechen, wenn es sich um Straftaten oder bußgeldbewährte Verfehlungen handelt.

¹⁸ Damit sind beispielsweise gemeint: in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannte Straftaten von Mitarbeitenden; Körperliche, sexuelle oder emotionale Gewalt von Mitarbeitenden gegenüber Minderjährigen; Verbrechen iSd. § 12 StGB von Minderjährigen oder gegen Minderjährige; Gezielte selbstgefährdende Handlungen und Selbsttötungsversuche von Minderjährigen; besonders schwere Unfälle, Verletzungen, Vergiftungen oder meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz von Minderjährigen; Tod von Minderjährigen; Erhebliche personelle Ausfälle, so dass die Betreuung und Aufsicht nicht mehr gewährleistet ist; Zahlungsunfähigkeit des Trägers; Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z.B. durch Bauaufsichtsbehörde, Gesundheitsamt); Katastrophenähnliche Ereignisse wie Brand, Explosionen, Sturm oder Hochwasser. Quelle: SGB VIII-Kommentar von Kepert und Dexheimer.



5.3.1 Verdacht auf sexuelle Gewalt an Kindern durch Mitarbeitende

Das Handeln bei einem Verdacht von sexueller Gewalt in der Kita stellt immer eine Herausforderung dar. Situationen sind nicht immer eindeutig und da sich der Verdacht auf eine/n Mitarbeitende/n richten kann, erschwert dies oft das Handeln. Wichtig ist es deshalb Ruhe zu bewahren, Fakten zu sammeln und besonnen zu handeln.

In diesen Fällen ist umgehend die [interne Beschwerde- und Meldestelle der Diakonie Rosenheim](#) einzuschalten. Sie leitet federführend die Plausibilitätsprüfung des Verdachtes.

Werden sexuelle Grenzüberschreitungen, Übergriffe oder Gewalt im Nachgang durch spontane Äußerungen des Kindes oder durch Erzählung der Eltern oder Dritten bekannt, ist in erster Linie dafür Sorge zu tragen, dass keine weiteren Übergriffe geschehen.

5.3.2 Vorgehen bei sexueller Gewalt

Sowie jemand eine sexuelle Grenzverletzung im Zusammenhang mit dieser Kindertageseinrichtung vermutet, erlebt oder davon Kenntnis erlangt, kann er oder sie sich an die „Ansprechpersonen“ wenden. Die Ansprechpersonen sind besonders geschult und mit anderen Ansprechpersonen vernetzt. Sie beraten und begleiten Betroffene, unterstützen sie emotional und vermitteln Kontakte zu den zuständigen Stellen. Die [Kontaktstellen der Ansprechpersonen](#) sind unter [Kontaktstellen/Notfallnummern](#) weiter unten in diesem Konzept zu finden. Betroffene können sich auch direkt an die [interne Beschwerde- und Meldestelle der Diakonie Rosenheim](#) wenden.

Erfolgt sexuelle Gewalt durch Fachpersonal, Dritte oder sexuelle Übergriffe durch andere Kinder der Kindertagesstätte, handelt es sich um ein meldepflichtiges Vorkommnis gem. §47 SGB VIII. Werden Beobachtungen durch eine/n Mitarbeitende/n oder eine andere Person gemacht, informiert diese/r umgehend die Kitaleitung bzw. bei Abwesenheit deren Vertretung. Diese verfährt nach den [Prinzipien der Intervention](#) und schaltet die [interne Beschwerde- und Meldestelle der Diakonie Rosenheim](#) sowie die stellv. Geschäftsbereichsleitung ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und von der internen Beschwerde- und Meldestelle entsprechend des [„\(Rahmen\)Konzeptes zur Prävention von Gewalt“¹⁹](#) koordiniert.

Des Weiteren entscheidet die stellv. Geschäftsbereichsleitung gemeinsam mit dem Personalmanagement, inwieweit eine Freistellung der/s Mitarbeitenden erfolgt und inwiefern die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden.

Informationen an nicht betroffene Eltern, Mitarbeitende und Nachbareinrichtungen erfolgen nach Rücksprache mit der stellv. Geschäftsbereichsleitung.

Der Bearbeitungsprozess wird von der internen Beschwerde- und Meldestelle geleitet, die fachliche Bearbeitung verbleibt in der Einrichtung.

Bei sexuellen Grenzverletzungen besteht eine Informationspflicht an die [Meldestelle der Evangelischen Landeskirche Bayern](#).

5.4 Fälle in der Verantwortung der Einrichtung

In der Verantwortung der Einrichtung verbleiben Fälle, die nicht unter HinSchG, AGG oder PräVG(ELKB) fallen. Jede/r Mitarbeitende ist zur unverzüglichen Mitteilung solcher Situationen an die Leitung verpflichtet.

Die Steuerung der Bearbeitung dieser Fälle liegt in der Verantwortung der Leitung.

¹⁹ Diakonisches Werk Rosenheim (2025): (Rahmen)Konzept zur Prävention von Gewalt. Bad Aibling. Online verfügbar unter: <https://dwro.de/rahmenkonzept-zur-praevention-von-gewalt/>. Letzter Zugriff: 08.01.2026



Es muss geprüft werden, ob eine Pflicht zur Meldung von „Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen.“ an die Fachaufsicht nach §47 SGB VIII besteht.

5.4.1 Übergriffiges bzw. grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende

Wenn ein/e Mitarbeitende/r eine Situation beobachtet, in der ein/e Mitarbeitende/r grenzverletzend mit einem Kind umgeht, dann spricht er/sie diejenige/denjenigen direkt darauf an, unterbricht die Situation und lässt sich die Situation im Nachhinein erklären. Anschließend kann die übergriffig handelnde Person entscheiden, ob sie selbstständig die Leitung informieren möchte oder ob die beobachtende Person gemeinsam mit der grenzverletzend handelnden Person die Leitung informiert. Sollte beides nicht möglich sein, dann informiert die beobachtende Person selbstständig die Leitung.

Anschließend geht die Kitaleitung nach der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen“ vor, die den „Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“²⁰ regelt. In einem nach Leitfaden strukturierten Gespräch erfolgt die Analyse, Reflexion, Verhaltensanweisungen, Organisation von Weiterbildung und ggf. die Veranlassung dienstrechtlicher Maßnahmen.

Darüber hinaus wird bei schwerwiegenden Fällen die interne Beschwerde- und Meldestelle der Diakonie Rosenheim einbezogen.²¹

5.4.2 Vorgehen bei Gefährdung durch die Eltern innerhalb der Einrichtung

Nehmen wir gefährdende Situationen wahr, die sich zwischen Eltern und Kind(ern) innerhalb der Einrichtung ereignen, unterbinden wir diese umgehend, ohne die Eltern zu beschämen oder bloßzustellen. Im Anschluss laden wir die Eltern zu einem Elterngespräch ein. Wir besprechen die Situation im Nachgang mit einem/r Kollegen/in und/oder der Kitaleitung und prüfen, ob ein Verfahren gemäß §8a SGB VIII eingeleitet wird.

Eine Meldung nach §47 SGB VIII wird geprüft. Ggf. kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

5.4.3 Grenzverletzendes Verhalten von Kindern

Es ist die Aufgabe der Kindertageseinrichtung Kinder in Ihrer Entwicklung und auf Ihren Bildungsweg zu begleiten. Kinder testen Grenzen aus, übergehen diese, entwickeln ein Verständnis für die Regeln und üben deren Einhaltung ein. Dieser Prozess läuft je nach Kind individuell ab. Wenn Kinder grenzverletzend handeln, ist es Aufgabe der Mitarbeitenden darauf pädagogisch zu reagieren und Grenzverletzungen ggf. präventiv entgegenzuwirken. Dabei erkennen wir die Bedürfnisse des Kindes und leiten die Energie in eine konstruktive Richtung. Dieser Prozess gestaltet sich je nach Kind auch mal sehr herausfordernd, Erfolge und Entwicklungsschritte stellen sich teilweise erst allmählich ein und sind auch nicht immer leicht zu erkennen.

Sollte sich diese Herausforderung zu einer Überforderung entwickeln, dann können Mitarbeitende unterschiedliche Ressourcen zur Unterstützung nutzen. Diese sind beispielsweise: Kollegiale Beratung, Unterstützung im Team, Fachliche Begleitung durch

²⁰ Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 08.01.2026

²¹ Diakonisches Werk Rosenheim (2023): Beschwerde- und Meldestelle nach HinSchG, AGG, PräVG. Online verfügbar unter: <https://dwro.de/beschwerde/>. Letzter Zugriff am 08.01.2026



Vorgesetzte, Beratung und Begleitung durch Fachdienste, Qualitätsbegleitungen sowie Supervision. Auch das Hinzuziehen externer Fachstellen ist in Absprache mit den Personensorgeberechtigten möglich. Sollte das Verhalten eines Kindes die Möglichkeiten einer Einrichtung massiv überfordern, dann sind Lösungen gemeinsam mit der stellvertretenden Geschäftsbereichsleitung zu suchen.

Bei fremd- oder selbstgefährdendem Verhalten wird ein Kinderschutzverfahren nach §8a SGB VIII eingeleitet.

Kann die Einrichtung dem Verhalten des Kindes mit denen durch die Betriebserlaubnis umfassenden Möglichkeiten nicht mehr adäquat begegnen oder werden beispielsweise Mitarbeitende, Kinder oder Dritte durch das Handeln von Kindern verletzt oder geschädigt, so ist eine Meldung nach §47 SGB VIII zu veranlassen.

5.4.4 Sexuell übergriffiges Verhalten unter Kindern

Beobachten wir eine sexuell übergriffige Situation zwischen Kindern, suchen wir auch hier das Gespräch. In akuten Gefahrensituationen greifen wir sofort ein und unterbrechen die Handlungen der Kinder. Zunächst stellen wir den Schutz des betroffenen Kindes sicher. Anschließend wird die Situation mit den beteiligten Kindern besprochen. Dabei machen wir deutlich, dass nicht das Kind selbst kritisiert wird, sondern, dass die Handlung in ihrer Art und Weise bzw. die Konstellation der Kinder unpassend ist. Danach entscheidet das Team in Absprache mit der Leitung das weitere Vorgehen. Bei Bedarf werden mögliche, ggf. temporäre strukturelle Veränderungen vorgenommen. Diese gelten jedoch nur für die beteiligten Kinder. Die Eltern werden über die Situation und die pädagogischen Lösungen informiert bzw. bei Bedarf einbezogen.

Wenn sich in der Bearbeitung sexueller Grenzverletzungen Unsicherheiten ergeben, dann holen wir uns Unterstützung bei Vorgesetzten und Qualitätsbegleitungen, ggf. lassen wir uns von einer einschlägigen Beratungsstelle wie z.B. IMMA e.V., KIBS e.V. beraten.

Ein Verfahren nach §8a wird eingeleitet, wenn sich Hinweise auf sexuellen Missbrauch des übergriffig handelnden Kindes ergeben, beispielsweise wenn es sexuelle Handlungen nachgespielt hat, die eher der „Erwachsenensexualität“ entsprechen. Eine Meldung nach §47 SGB VIII erfolgt durch die stellv. Geschäftsbereichsleitung oder durch die Leitung in deren Auftrag.

5.5 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im privaten Umfeld des Kindes

Der §1631 BGB sichert Kindern gewaltfreie Erziehung und Pflege zu. Leider gelingt es den Erziehenden manchmal nicht, dieses Kinderrecht zu gewährleisten. Es gibt bei der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern klar geregelte Zuständigkeiten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen in diesem Kontext. Hierzu zählt auch der Bereich der (sexuellen) Gewalt. Besteht ein Verdacht auf (sexuelle) Gewalt durch Personen außerhalb der Kita, erfolgt zunächst eine Ersteinschätzung im Vier-Augen-Prinzip sowie die Mitteilung an die Leitung. Anschließend wird im Rahmen des §8a SGB VIII eine Gefährdungseinschätzung mit der zuständigen IseF erstellt, in der über das weitere Vorgehen (z.B. Elterngespräch, Meldung an das Jugendamt etc.) entschieden wird. Wichtig ist hierbei, dass die üblichen Dokumentationsraster, z.B. Erst- und Gefährdungseinschätzung, geführt werden.²²

²² Die jederzeit aktualisierten Formulare finden die Mitarbeitenden der Diakonie Rosenheim unter: <https://intranet.dwro.de/vorlagen/>



5.6 Selbstmitteilungen von Kindern

Wenn Kinder sich uns anvertrauen, hören wir zu und zeigen Verständnis. Jede Selbstmitteilung in der ein Kind von (sexueller) Gewalt berichtet ist willkommen und wird sofort gehört, selbst wenn das Setting unpassend erscheint. Beim Zuhören stellen wir keine Suggestivfragen, um zu verhindern, dass die Erinnerung der Kinder überlagert wird. Im direkten Anschluss dokumentieren wir die Aussagen der Kinder so wörtlich wie möglich, um zu verhindern, dass unsere Erinnerung überlagert wird. Anschließend folgen wir in der Bearbeitung dem [Schema zur Intervention](#).

6 Aufarbeitung und Umgang mit Verdachtsmomenten

Die Auseinandersetzung mit der Geschichte der Einrichtung hilft bei der Beurteilung der gesamten Kinderschutzsituation.

6.1 Vorerfahrungen mit Gewalt

Innerhalb der Kinderkrippe Kastelburgstraße gibt es Vorerfahrungen mit Gewalt.

Im Rahmen der Bringzeit kam es zu einem Vorfall mit einem Vater, bei dem dieser in der Einrichtung lautstark und aggressiv gegenüber einer pädagogischen Fachkraft auftrat. Der Vater erhob die Stimme in einer Weise, die als lautstarkes Brüllen einzuordnen ist, und richtete seine verbale Aggression direkt gegen die betroffene Erzieherin.

Die Situation wurde von weiteren Fachkräften beobachtet. Es erfolgte eine sofortige räumliche und kommunikative Eingrenzung des Vaters, um sowohl das Kind als auch das pädagogische Personal zu schützen und eine weitere Eskalation zu vermeiden.

Im Anschluss wurde der Vorfall im Team reflektiert und dokumentiert. Eine Einschätzung zur weiteren Vorgehensweise im Sinne des Kindeswohls sowie zum Schutz der Fachkräfte wurde vorgenommen.

Bisher liegen uns keine Erfahrungen oder Hinweise innerhalb der Einrichtung auf Gewalt gegenüber Kindern vor.

6.2 Aufarbeitung bei Gewalterfahrungen

Die Aufarbeitung bereits erfolgter Übergriffe muss transparent und trotzdem sensibel erfolgen. Regelmäßig werden die Qualitätsbegleitungen sowie die Beratenden der [„Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der ELKB“](#)²³ in die Aufarbeitung einbezogen. Außerdem werden die Anweisungen der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“ beachtet.

6.3 Rehabilitation bei falschen Verdächtigungen

Unsere „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“ behandelt dieses Thema ausführlich und gibt konkrete Handlungsanweisungen, die das Ziel haben, transparent und trotzdem datenschutzgerecht mit falschen Verdächtigungen

²³ Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (2022): Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt. München. Online verfügbar unter: https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/?smd_process_download=1&download_id=2594. Letzter Zugriff am 08.01.2022 oder erreichbar unter der Telefonnummer: 089/5595342



umzugehen. Die Rehabilitationsrichtlinie berücksichtigt dabei alle Ebenen, das heißt die der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern, der Kinder, der Familien und der Mitarbeitenden. Sollte sich ein Verdacht nicht bestätigen lassen, dann sind alle Beteiligten dazu verpflichtet, dies auch zu kommunizieren. Ziel ist es dann Vertrauen wieder zu entwickeln. Die Vorgaben des Kinderschutzes bleiben dabei unberührt.

7 Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung

Prävention hat grundsätzlich das Ziel, Grenzüberschreitungen und (sexualisierte) Gewalt zu verhindern. Das heißt, dass das Auftreten neuer Fälle weitgehend reduziert werden soll und zwar mit Hilfe von Maßnahmen, die auf Opferschutz, Täterprävention und Elternarbeit ausgerichtet sind.²⁴ Für die Arbeit in den Kindertagesstätten bedeutet dies, dass alle Mitarbeitenden regelmäßig Fortbildungen zu diesem Thema besuchen, was einen einheitlichen Wissensstand generiert und Handlungssicherheit schafft. Des Weiteren wird von allen Mitarbeitenden in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingefordert. In Team- und Supervisionssitzungen haben die Mitarbeitenden immer wieder die Möglichkeit, ihr Verhalten zu reflektieren, mögliche Fallbeispiele einzubringen und kollegiale Beratung zu führen. In der Einrichtung wird das Konzept der sexuellen Bildung – eine Grundlage des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes – in die tägliche Arbeit einbezogen und ist fester Bestandteil der Hauskonzeption.

7.1 Stärkung der Kinder in der Wahrnehmung ihrer Kinderrechte

Kinder brauchen besonderen Schutz und Fürsorge, um sich gesund zu entwickeln und voll zu entfalten. Um ihnen diesen Schutz zu geben, sind in der UN Kinderrechtskonvention die Kinderrechte geregelt. Diese bilden die Grundlage unserer pädagogischen Arbeit. Damit Kinder ihre Rechte wahrnehmen und vertreten können, müssen sie diese erst einmal kennenlernen. Hierzu zählen unter anderem diese wesentlichen Aussagen:

- Dein Körper gehört dir!
- Vertraue deinem Gefühl!
- Du hast das Recht NEIN zu sagen!
- „Schlechte“ Geheimnisse darfst du weitererzählen!
- Du hast Recht auf Hilfe!

Diese Grundaussagen bringen wir allen Kindern im pädagogischen Alltag und in gezielten pädagogischen Angeboten näher. Wir sehen uns in der Rolle der pädagogischen Fachkräfte als Vorbild und halten uns daher an die Rechte der Kinder (z.B. UN-Kinderrechtskonvention). Wir begleiten die Kinder dabei, dass sie im Alltag ihr Selbstbewusstsein entwickeln können. Als Grundlage schaffen wir ihnen einen Raum, in dem sie ihre Persönlichkeit entwickeln können. Dabei begleiten wir die Kinder in Konfliktsituationen, ermutigen sie Bedürfnisse, Wünsche und Ideen mitzuteilen und angemessen durchzusetzen. Als eine Methode haben wir uns hier für die Begleitung mit Gesten entschieden. Die Kinder lernen, unabhängig von ihrem Sprachverständnis Grenzen zu setzen, indem sie beispielsweise mit ihrer Hand ein „Stopp“ anzeigen. Das Gegenüber kann unmittelbar die Grenze erfahren und lernen diese einzuhalten.

Zudem stellen wir die Kinderrechte einfach, emotional ansprechend und auf die Alltagserfahrungen der Kinder bildlich da. Dies besprechen wir auch mit den Kindern.

²⁴ Vgl. Amann G und Wipplinger R. (Hrsg) (2005): Sexueller Missbrauch: Ein Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. DGVt. Tübingen, S. 735



7.2 Partizipation

Ein wichtiger Bestandteil der Vorbeugung vor sexualisierter Gewalt oder Grenzverletzungen ist die Partizipation von Kindern. Durch eine entwicklungsangemessene Beteiligung der Kinder in Entscheidungsprozessen erlernen die Kinder ihre Gefühle und Bedürfnisse zu artikulieren. Dies erzeugt eine offene und vertrauensvolle Atmosphäre, die es den Kindern erlaubt Situationen anzusprechen, in denen sie sich unwohl fühlen. Grenzüberschreitungen werden so bewusster wahrgenommen und die Verbalisierung wird erleichtert. Bei uns in der Einrichtung wird dies beispielsweise bei der Gestaltung des Morgenkreises, des Freispiels und der Raumgestaltung gelebt. Ebenso arbeiten wir mit verschiedenen visuellen Methoden. Hierfür nutzen wir Bilderkarten. Im Freispiel können die Kinder den Spielbereich selbst wählen. Auch die Wahl der Spielpartner ist frei. An zwei festgelegten Vormittagen pro Woche ermöglichen wir eine teilweise Öffnung der Stammgruppen. Diese Maßnahme fördert die Partizipation und bietet den Kindern die Gelegenheit, ihre Spiel- und Lernmöglichkeiten zu erweitern sowie sich eigenständig zu entfalten.

Im Prozess der Eingewöhnung integriert sich jedes Kind individuell in das Alltagsleben der Gruppe. Die Eingewöhnung wird bedürfnisorientiert und achtsam gestaltet. Innerhalb der Gruppe haben die Kinder die Möglichkeiten die Gruppenkultur, ihren Alltag und die Regeln mitzugestalten.

So können die Kinder beispielsweise entscheiden, von welchem/r Mitarbeiter/in sie gewickelt oder auf die Toilette begleitet werden möchten. Aber auch durch gezielte Angebote wie unseren „Kinderwunschtag“ können die Kinder lernen, sich zu beteiligen. Abwechselnd bestimmt eine Kleingruppe von Kindern, welche Speisen am Donnerstag serviert werden. Ebenfalls wird in jedem Morgenkreis ein partizipatives Element – wie beispielsweise die Entscheidung welches Lied gesungen wird - eingebaut. Wichtig hierbei ist uns, dass die Kinder möglichst selbst entscheiden können, ob sie an einem Angebot teilnehmen möchten oder nicht.

7.3 Beschwerdemanagement

Wir gehen achtsam mit Beschwerden, sei es von Kindern, Eltern oder Mitarbeitenden um, nehmen sie ernst und handeln besonnen und zeitnah. Unsere beschwerdefreundliche Kultur ist geprägt von wertschätzendem Umgang aller Beteiligten und einem professionellen Selbstverständnis, das Fehler als Bestandteil der alltäglichen Berufspraxis begreift. Kritische Impulse werden in unserem Haus zugelassen und sind erwünscht.

7.3.1 Beschwerdeverfahren für die Kinder

Wir gehen sorgsam mit den uns anvertrauten Kindern um und sind für deren Bedürfnisse sensibel. Jegliche Äußerungen von Kindern werden ernst genommen.

Wir sorgen im pädagogischen Alltag für eine vertrauensvolle Atmosphäre, in der sich Kinder dazu eingeladen fühlen uns zu mitzuteilen, was ihnen gefällt und was sie bedrückt. Dabei achten wir auch auf nonverbale Signale. Wir bemühen uns die Bedürfnisse aller Kinder gleichermaßen wahrzunehmen und achten in herausfordernden und lauten Situationen bewusst auch auf die Kinder, die sich eher ruhig verhalten.

Wenn Kinder etwas mitzuteilen haben, hören wir ihnen zu und lassen wir sie aussprechen. Dafür nehmen wir uns bewusst Zeit.

In der Krippe teilen sich die Kinder vielfach durch Gestik und Mimik mit. Wenn Kinder weinen, schreien, beißen, sich wegdrehen, zurückweichen oder schlagen sehen wir, dass sie sich unwohl fühlen. Es gibt noch sehr viel mehr Möglichkeiten, wie Kinder ihre Empfindungen



ausdrücken und diese Signale nehmen wir bewusst wahr und gehen sensibel darauf ein. All diese Signale sind im Krippenalter die wichtigsten Indikatoren für eine Beschwerde in eigener Sache.

Als strukturierte Beschwerdeverfahren nutzen wir zusätzlich folgende Methoden:

- Stopp-Handzeichen
- Benennung des/der Vertrauensmitarbeiter/-in
- Rückmeldungen über den Elternbeirat und Eltern

Generell haben die Kinder jederzeit die Möglichkeit sich selbstgewählten Bezugspersonen anzuvertrauen. Diese begleiten die Kinder in der Bearbeitung ihrer Beschwerde und stellen [Kontakte](#) zu allen relevanten Stellen her. Sie handeln nach dem [Interventionsleitfaden](#). Darüber hinaus können sich Kinder auch an die Vertrauensmitarbeitenden ihrer Kita wenden. Kinder bekommen immer eine Rückmeldung zu der von ihnen eingebrachten Beschwerde.

7.3.2 Beschwerdeverfahren für die Eltern

Eltern können sich immer bei den Mitarbeitenden direkt beschweren, zusätzlich steht es ihnen offen, sich per E-Mail oder persönlich an die Kitaleitung zuwenden. Darüber hinaus gibt es im Eingangsbereich einen Briefkasten für die Belange der Eltern. Hier können sie ihre Beschwerden anonym oder mit Namen versehen einwerfen. Eltern können sich mit Fragen und Problemen auch an den Elternbeirat wenden. Dies kann ebenfalls in einem persönlichen Gespräch stattfinden oder durch einen anonymen Hinweis über den Briefkasten des Elternbeirats erfolgen.

Eltern bekommen immer eine Rückmeldung durch die Kita-Leitung (Kita-App, E-Mail oder persönlich) über den Bearbeitungsstand ihrer Beschwerde.

Beschwerden von Eltern können auch in Form des jährlichen Fragebogens zur Elternzufriedenheit eingereicht werden. Die Auswertung der Elternbefragung wird mit dem Elternbeirat besprochen. Zusätzlich können Familien sich an die unter dem Punkt „Kontaktstellen“ genannten Kontakte wenden.

Wenn Eltern oder Kollegen/innen einen Verdacht des grenzverletzenden Verhaltens gegenüber Kindern äußern, ist es ebenfalls wichtig, diesen ernst zu nehmen. Sämtliche Informationen aus solchen Gesprächen sind sofort, wenn möglich wörtlich, zu dokumentieren. Erst nach der Dokumentation werden diese Informationen umgehend an die Kitaleitung weitergegeben. Diese schaltet ihre stellvertretende Geschäftsbereichsleitung ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden, ob eine Meldung gemäß §47 SGB VIII an die Fachaufsicht erfolgen muss, ob die interne Beschwerde- und Meldestelle hinzugezogen wird und ob eine einschlägige Beratungsstelle in das Verfahren eingebunden wird.

7.3.3 Beschwerdeverfahren für die Mitarbeitenden

In den wöchentlich stattfindenden Teamsitzungen, den monatlich Supervisionen und im alltäglichen Gespräch, sowie den jährlich stattfindenden Personalentwicklungsgesprächen bietet sich die Möglichkeit zur Beschwerde, sowie der (eigenen) Reflexion und bewussten Auseinandersetzung mit dem Thema.

Im unvoreingenommenen Dialog²⁵ nehmen wir Beschwerden als Anregung zur

²⁵ Diakonisches Werk Rosenheim (2025): Leitbild der Diakonie Rosenheim. Mietraching. Online Verfügbar unter: <https://dwro.de/ueber-uns/leitbild-der-diakonie-rosenheim/>. Letzter Zugriff am 08.01.2026



Verbesserung auf und begegnen ihnen wohlwollend. Mitarbeitende können sich bei ihrer Leitung bzw. bei anderen Mitarbeitenden direkt beschweren. Gegebenenfalls können sich Mitarbeitende auch an die [Mitarbeitendenvertretung](#) wenden.²⁶

7.3.4 Beschwerde- und Meldestelle

Die Beschwerde- und Meldestelle²⁷ ist ein unabhängiges Organ der Diakonie Rosenheim, das mit der Bearbeitung von Beschwerden im Kontext des HinSchG, AGG bzw. PräVG (ELKB) betraut ist. Sie besteht aus acht Mitgliedern, die weisungsunabhängig arbeiten. Sie kann auf Wunsch der hinweisgebenden Person den Hinweisen auch anonym nachgehen. Die Beschwerde- und Meldestelle ist unter kontakt@beschwerde.dwro.de oder unter der Mobilnummer [015155942236](tel:015155942236) erreichbar. Weitere Informationen sind online unter: <https://dwro.de/beschwerde/> verfügbar.

7.4 Kontaktstellen/Notfallnummern

Bitte wenden Sie sich in Notfällen, bei Fragen oder Beschwerden gerne an folgende Kontaktstellen:

Feuerwehr/Rettungsdienst

Telefon: 112

Polizei

Telefon: 110

Giftnotruf/München

Telefon: 089/19240

Elterntelefon (Telefonberatung für Eltern – Nummer gegen Kummer)

Telefon: +49 (0) 800 / 111 0 550

Kindertelefon (Telefonberatung für Kinder und Jugendliche – Nummer gegen Kummer)

Telefon: 116 111

Diakonie Jugendhilfe Obarbayern

Kinderkrippe Kastelburgstraße

Kastelburgstraße 80

81245 München

Telefon: 089/893569890

E-Mail: 3714@jh-obbb.de

²⁶ Zu erreichen ist die Mitarbeitendenvertretung unter: kontakt@mav.dwro.de.

²⁷ Diakonie Rosenheim (2023): Beschwerde- und Meldestelle nach HinSchG, AGG, PräVG. Online verfügbar unter: <https://dwro.de/beschwerde/>. Letzter Zugriff am 08.01.2026



Träger: Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (für Beschwerden über die Einrichtung)

Jennifer Bachner- Stellvertretende Geschäftsbereichsleitung

Elsässer Straße 30

81667 München

Telefon: 089/21546237711

E-Mail: jennifer.bachner@jh-obb.de

Ansprechpersonen für Betroffene von sexuellen Grenzverletzungen

Vorname Nachname: NN

Telefon:

E-Mail:

Interne Beschwerde- und Meldestelle der Diakonie Rosenheim

E-Mail: kontakt@beschwerde.dwro.de

Telefon: 0151 55942236

Insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) Fachberatung im Kinderschutzfall

Lana Liewer

Telefon: 01763/1216488, 089/4445127710

E-Mail: lane.liewer@jh-obb.de

Vertretung der Insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF)

Dominik Altmann

Telefon: 089/21546237691

E-Mail: dominik.altmann@jh-obb.de

Meldestelle Kinderschutz (Jugendamt/BSA)

Sozialbürgerhaus West

Landsberger Straße 474

81245 München

Telefon: 089/233-96833

E-Mail: sbh-west.soz@muenchen.de

Fax: 089/233-69021

Meldestelle Kinderschutz (Jugendamt/BSA)

Leitstelle Kinderschutz (Notfallnummer für eine unverzügliche Inobhutnahme durch die Stadt München)

Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Stadtjugendamt, Abteilung Kinderschutz

Prielmayerstraße 1

80335 München

Telefon: 089/233-7-49686

E-Mail: leitstelle.soz@muenchen.de

Pager: 0164/8280632

URL: <https://stadt.muenchen.de/infos/fachberatung-kinderschutz.html>

**Erziehungsberatungsstelle**

Hillernstraße 1
81241 München
Telefon: 089/233774333
E-Mail: beratungsstelle-pa.soz@muenchen.de

Örtliche Beratungsstelle für Opfer sexualisierter Gewalt

Kinderschutz München
Landwehrstraße 34
80336 München
Telefon: 089/231716-9170
E-Mail: anlaufstelle@kinderschutz.de

Institut für Rechtsmedizin (Beratung für Opfer von (sexualisierter) Gewalt und Beweisaufnahme

Nussbaumstraße 26
80336 München
Telefon: +49 (0) 89 / 2180 73011
E-Mail: kinderschutzambulanz@med.uni-muenchen.de

Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der ELKB und Meldestelle

Katharina-von-Bora-Str. 7-13
80333 München
Telefon: 089 55 95 342
E-Mail: fachstellesg@elkb.de

Fachaufsicht der Landeshauptstadt München/Referat für Bildung und Sport

Geschäftsbereich KITA
Abteilung Freie Träger
Landsberger Straße 30
80339 München
Tel.: 089/233-84249 od.-84451
E-Mail: ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de



Geschäftsbereich KITA
Abteilung Freie Träger (KITA-FT)

ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de
Tel.: 089/ 233 – 84249 od. - 84451



Landeshauptstadt
München
Referat für
Bildung und Sport

Juli 2024

Kontaktdaten der Aufsicht „Kindertagesbetreuung“ bei Kindeswohlgefährdung

Die Sicherstellung des Kindeswohls in einer Kindertageseinrichtung ist zentrale Aufgabe der Aufsicht. Als Aufsichtsbehörde gehen wir allen eingehenden Meldungen nach.

Werden dem Träger der Einrichtung Ereignisse oder Entwicklungen in seiner Einrichtung bekannt, die Hinweise darauf geben, dass das Wohl der Kinder beeinträchtigt werden könnte, muss er gemäß § 47 SGB VIII die Aufsichtsbehörde unverzüglich informieren. Dies ermöglicht frühzeitig auf negative Entwicklungen in der Kita zu reagieren und den Träger in der Abwendung von möglichen Beeinträchtigungen zu unterstützen.

Wir nehmen unseren Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen bzw. bereits beim Verdacht aufgrund gewichtiger Anhaltspunkte sehr ernst.

Es ist uns deshalb wichtig, dass Eltern und Beschäftigte einer Kindertageseinrichtung in München über die Beschwerdemöglichkeit bei der Aufsicht informiert sind, sollte es tatsächlich einmal zu Vorkommnissen oder anhaltenden Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden, kommen.

Angesprochen sind hier insbesondere auch Vorkommnisse und Entwicklungen, die im direkten Kontakt mit der Kita-Leitung oder dem Träger (Beschwerdemanagement) nicht gelöst werden konnten oder Bedenken bestehen, diese in der Einrichtung / beim Träger anzusprechen.

Sie können mit uns über eine gesicherte https-Verbindung Kontakt aufnehmen. Bitte nutzen Sie dafür das Kontaktformular, das unter folgendem Link veröffentlicht ist:

<https://stadt.muenchen.de/infos/freie-kitas-aufsicht.html>



 **kita**



8 Sexuelle Bildung

Wer Kinder schützen möchte, muss die Grenzen pädagogischen Handelns (er)kennen und deren Einhaltung einfordern. Hierzu ist ein gemeinsames Bewusstsein dafür, wie sich kindliche Sexualität entwickelt, was genau erlaubt ist und was nicht erforderlich. Dies muss im Team erarbeitet werden.

8.1 Ziele sexueller Bildung

Das oberste Ziel sexueller Bildung ist, dass ein gebildetes Kind ein aufgeklärtes Kind und damit ein geschütztes Kind ist.

Das Bewusstsein über den eigenen Körper, eigene Bedürfnisse, eigene Grenzen und die Grenzen anderer bilden die zentrale Grundlage zum Schutz vor sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch.

Angelehnt an Maywalds sexualpädagogische Ziele formulieren wir folgende Zielstellungen stichpunktartig²⁸:

- Sich im eigenen Körper wohl fühlen sowie Lust und Unlust ausdrücken zu können.
- Wissen darüber erlangen, was dem eigenen Körper guttut und was ihm schadet.
- Sexuelle Bedürfnisse lustvoll ausleben können.
- Eigene körperliche Bedürfnisse, Interessen und Gefühle zum Ausdruck bringen und sich mit anderen darüber verständigen.
- Die Körperteile benennen.
- Grundverständnis über Körperfunktionen entwickeln.
- Grundverständnis über die kulturellen Unterschiede im Umgang mit Körper, Sexualität, Gesundheit und Rollenbilder entwickeln.
- Körperkontakt mit anderen suchen und genießen.
- Sich auf Herausforderungen durch andere einlassen und sich abgrenzen können.
- Sich seiner geschlechtlichen Identität bewusstwerden.
- Ein Verständnis dafür entwickeln, dass die Kinder in der Gruppe unterschiedliche Fähigkeiten haben – jüngere und ältere Kinder, Kinder mit Behinderungen, etc...
- Andere Menschen in ihrer Vielfalt als gleichwertig und gleichberechtigt anerkennen.
- Unterschiede zu anderen Geschlechtern wahrnehmen und wertschätzen.
- Geschlechtsbezogene Normen, Werte, Traditionen und Ideologien kritisch hinterfragen.

8.2 Definition Sexualität

„Sexualität ist ein existentielles Grundbedürfnis des Menschen und ein zentraler Bestandteil seiner Identität und Persönlichkeitsentwicklung. Sexualität umfasst sowohl biologische als auch psychosoziale und emotionale Dimensionen. Die Ausgestaltung von Sexualität deckt ein breites Spektrum von positiven Aspekten ab, wie beispielsweise Zärtlichkeit, Geborgenheit, Lustempfinden und Befriedigung. Menschen leben und erleben Sexualität unterschiedlich, je nach Lebensalter und -umständen.“²⁹

Ergänzend folgt eine Definition kindlicher Sexualität.

²⁸ Vgl. Maywald, J. (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Herder. Freiburg. 3. Auflage.

²⁹ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA (Hrsg.) (2016): Rahmenkonzept zur Sexualaufklärung. Köln, Seite 5.



8.3 Verständnis Kindlicher Sexualität

Sexualität beginnt nicht erst »später«, also etwa in der Zeit der Pubertät, sondern gehört als menschliches Grundbedürfnis von Beginn an zur Entwicklung jedes Kindes. Sie ist kein Vorrecht von Jugendlichen und Erwachsenen, sondern durchzieht das gesamte Leben. Allerdings äußert sich Sexualität je nach Alter, Reife und Entwicklungsphase in sehr unterschiedlichen Formen. Entscheidend kommt es darauf an, die kindliche Sexualität in ihrer Besonderheit und Eigenständigkeit zu erkennen und wertzuschätzen.³⁰

Sigmund Freud beschreibt die Psychosexuellen Entwicklungsphasen in seinem Gesamtwerk zur Psychoanalyse. Er teilt sie in die orale, anale und phallische Phase sowie die Phase der Latenz und die anschließende Pubertät ein.³¹ Wir orientieren uns in der Entwicklungsbeschreibung von Kindern an diesem Phasenmodell.

Kindliche Sexualität ist von ganzheitlichem Erleben mit allen Sinnen, Spiel und Spontaneität, Ich-Bezogenheit, Nähe- und Geborgenheit sowie Unbefangenheit geprägt und im „Hier und Jetzt angesiedelt“.³²

8.4 Unser pädagogischer Auftrag

Da Sexualität ein Thema ist, welches alle Menschen betrifft, hat jeder Mensch eigene Erfahrungen, Erwartungshaltungen, Gefühle, Wertvorstellungen und politische Ansichten zu diesem Thema, die er sich über die Jahre angeeignet hat.

Professionelle sexuelle Bildung geht weit über die individuelle Kompetenz hinaus und beinhaltet unterschiedliche Aspekte, die Menschen darin zu unterstützen ihre Sexualität als positiven und selbstbestimmten Persönlichkeitsanteil zu integrieren.

8.5 Pädagogische Ableitung

Im Schutzkonzept sind Regeln und präventive Methoden und Ansätze beschreiben, die auch eine Wirkung auf den Kinderschutz vor sexueller Gewalt haben.

Grundsätzlich gilt:

*Wenn ein Kind eine Frage zur Sexualität oder zu seiner Entwicklung hat, dann bekommt es eine Alters- und Entwicklungsangemessene Antwort.*³³

Das bedeutet, dass Mitarbeitende sich darauf einstellen, Fragen von Kindern auch in Bezug auf Sexualität, Geschlechts- und Rollenentwürfe sowie Selbstbestimmung zu beantworten. Die Körperteile insbesondere die Primären und sekundären Geschlechtsmerkmale werden fachlich benannt. Beispielsweise sind Penis und Vulva sowie Vagina die geeigneten Begriffe.

³⁰ Maywald, J. (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Freiburg. 3. Auflage. Seite 19

³¹ Vgl. Freud, Sigmund: Vorlesung zur Einführung in die Psychoanalyse. Gesammelte Werke Band XI.

³² Vgl. Maywald, J. (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Freiburg. 3. Auflage. Seite 17f.

³³ Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Staatsinstitut für Frühpädagogik München (2019): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. München. 10. Auflage. Seite 371.



Wir leben eine offene Gesprächskultur zu sexuellen und rollenspezifischen Fragestellungen. Dabei gehen wir kultursensibel vor, positionieren uns gleichzeitig klar zur Gleichwertigkeit aller Menschen und deren individuellen Rollenidentitäten.

8.6 Methoden der Sexuellen Bildung

Sexuelle Bildung ist Teil der Gesundheitlichen Bildung und Ansätze finden sich in den Basiskompetenzen des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes wieder.³⁴

Regelmäßig bieten wir Projekte zum eigenen Körper an.

- ein Kind einen Körperumriss malen lassen, anschließend kann das Kind mit Ampelfarben die Stellen markieren, an denen es von anderen berührt werden darf und oder nicht.
- Bildkarten mit Körperteilen.
- Bilderbücher zum eigenen Körper, zur Schwangerschaft und Geburt, zur Vielfalt von Menschen
- Spiele zur Körperwahrnehmung (Krippe: die Kinder sich selbst eincremen lassen)
- Hilfreiche Materialien: Puppen mit Geschlechtsteilen, anderen Hautfarben etc.

8.7 Erziehungspartnerschaft in der Sexuellen Bildung

Durch die Veröffentlichung dieses Schutzkonzeptes sind die sexuellen Bildungsinhalte und Zeile der Öffentlichkeit gegenüber transparent und somit auch allen Familien. Grundsätzlich gehen wir offen und transparent mit sexueller Bildung um und zeigen damit auch, dass es Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrags ist.

Im regelmäßigen Austausch mit den Erziehungspartnerinnen und Erziehungspartnern schaffen wir Transparenz für die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Bildungsauftrag und gelebten Werten und Regeln innerhalb des familiären Umfeldes.

Die kindliche Sexualität und entsprechende Handlungen sollten im Entwicklungsgespräch wertfrei und mit den biologisch korrekten Worten beschrieben werden. Das pädagogische Personal kann Eltern Fragen zur psychosexuellen Entwicklung beantworten. Dies erfordert eine entsprechend gute Vorbereitung. Mit Fragen wie „Ist mein Kind trotzdem normal?“, „Wird es nach einem Übergriff noch Doktorspiele geben?“ sind zu erwarten. Die Sorgen und Ängste der Eltern müssen ernstgenommen werden.

Außerdem bieten wir bedarfsgerecht Informationen für Eltern an:

- Elternabende und Elterncafés zu Themen wie beispielsweise „Mein Körper und ich“, „Psychosexuelle Entwicklung von Kindern“, „Schutz vor sexueller Gewalt in der Kindheit“, „Rollenentwicklung und Geschlechtsidentität“, „Unser Schutzkonzept“ etc.
- gezielte oder anlassbezogene Entwicklungsgespräche zu sexuellem Verhalten von Kindern
- Bildungselternabende mit externen Referentinnen
- Informationen zu Anlauf- und Beratungsstellen bei sexueller Gewalt und Fragen zur sexuellen Identität

³⁴ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Staatsinstitut für Frühpädagogik München (2019): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. München. 10. Auflage. Seite 43ff; 371.



8.8 Regeln für Doktorspiele

Die physische und psychosexuelle Entwicklung beginnt bereits im Mutterleib. Auch Kinder haben Bedürfnisse nach Nähe und danach sich selbst und andere kennenzulernen. In diesem Alter beginnen Kinder, ihre eigenen Körper und die ihrer Mitmenschen zu entdecken und nachzuahmen, was sie von Erwachsenen oder in ihrer Umgebung beobachten.

Dazu gehört unter anderem auch das sogenannte Doktorspiel. Damit die Rechte eines jeden Kindes gewahrt werden können, haben wir uns auf folgende Regeln geeinigt:

- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es (Doktor) spielen will.
- Ein Kind streichelt und untersucht ein anderes Kind so viel, wie es für es selber und das andere Kind angenehm ist. Die Kinder sind dabei komplett angezogen.
- Kein Kind tut einem anderen Kind weh.
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in den Po, in die Vagina, in den Penis, in die Nase, den Mund oder in das Ohr.
- Ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.
- „Nein“ heißt „Nein“ und „Stopp“ bedeutet „Stopp“.
- Schlechte Geheimnisse darf man erzählen.
- Hilfe holen ist kein Petzen!

Es ist uns wichtig, dass wir mit einem sensiblen und offenen Ansatz auf solche Spiele reagieren. Wir unterstützen die Kinder mit altersgerechten Erklärungen und setzen klare Grenzen, um den respektvollen Umgang miteinander zu fördern. Ein respektvoller Umgang mit dem Thema hilft den Kindern, gesunde Vorstellungen von Körper und Beziehungen zu entwickeln.

8.9 Doktorspiele: Wann greifen wir ein?

Wenn Doktorspiele sich in eine Richtung entwickeln, in der sie dem Kindeswohl abträglich sein könnten, greifen pädagogische Kräfte ein. Ein [Interventionsleitfaden](#) findet sich weiter oben im Konzept unter [„Sexuell übergriffiges Verhalten unter Kindern“](#)

Wann geht ein Doktorspiel zu weit? Welche Hinweise gibt es, die auf ein unangemessenes Verhalten hindeuten können? Folgende Kriterien und hilfreiche Fragen könnten darauf hinweisen.

- Besteht der Eindruck, dass eines der Kinder nicht freiwillig am Doktorspiel teilnimmt?
- Besteht ein Machtgefälle zwischen den Kindern? (Mögliche Hinweise wären: Gruppendruck, unterschiedliche Widerstandsfähigkeit der Kinder – eines taff eines schüchtern-, Zwang, Manipulation oder Drohung, Altersunterschied, Unterschiedliche Positionen in der Gruppe, stark unterschiedlicher Entwicklungsstand)
- Regieren die beteiligten Kinder irritiert?
- Erinnert das Verhalten der Kinder eindeutig an Erwachsenensexualität? Wird anale, orale, oder genitale Penetration simuliert?
- Besteht bei der Handlung Verletzungsgefahr?
- Passen Ort und Situation zu dieser Aktivität?
- Gibt es eine auffällige Häufigkeit?
- Hat ein Kind in der Vergangenheit bereits (sexuelle) Gewalt erfahren?



9 Personalentwicklung

Eine fehlerfreundliche Führungskultur beinhaltet auch eine umfangreiche Personalentwicklung. Diese beginnt bereits bei der Einstellung von Mitarbeitenden. Das Procedere ist ausführlich in der „Arbeitshilfe zum [...] Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“³⁵ beschrieben.

9.1 Regelmäßige Fortbildungen

Die Mitarbeitenden der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern werden regelmäßig durch Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz geschult. So werden auch in wiederkehrenden Abständen spezielle Fortbildungen zum §8a SGB VIII und zum grenzwahrenden Umgang mit Kindern angeboten. Es gibt einen Pool an Mitarbeitenden, die zur „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ (IseF) ausgebildet sind und ein fortlaufendes Monitoring, das heißt Fortbildungen und Intervention zu aktuellen Fällen und Rechtslagen, durchlaufen.

Eine Schulung zur Prävention, dem Umgang und der Aufarbeitung von sexueller Gewalt nach §8Abs.2 PräVG (ELKB) wird sukzessive von allen Mitarbeitenden besucht werden.

Jede Einrichtung hat eine fest zugeordnete IseF, die von der/dem fallzuständigen Mitarbeitenden bei gewichtigen Anhaltspunkten hinzugezogen wird. Die Kontaktdaten der IseF für die Einrichtung sind im Intranet³⁶ zu finden und hängen zusätzlich im Personalraum aus. Jährlich wird die IseF durch die Kitaleitung in eine Teamsitzung eingeladen, um die Vorgehensweise bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung zu erläutern.

9.2 Personalauswahl – Kinderschutz von Anfang an

In allen Vorstellungsgesprächen werden die Bewerbenden darüber informiert, dass wir uns als Träger aktiv mit dem Thema „Schutz vor Gewalt in unseren Kitas“ auseinandersetzen. Weiterhin werden die Bewerbenden gefragt, wo Kinder im Kitaalltag ihrer Meinung nach gefährdet sein könnten und welche Ideen sie haben, um Kinder vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Die Kitaleitung schildert außerdem beispielhaft die Verhaltensregeln aus dieser Einrichtung, z.B. dass Mitarbeitende nicht allein mit Kindern in nicht einsehbare Räume gehen. So erscheinen wir für potenzielle Täter bereits an diesem Punkt des Einstellungsverfahrens als Arbeitgeber unattraktiv.

Vor Vertragsabschluss wird gemäß §§30, 30a BZRG ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis angefordert. Dies gilt ebenso bei allen externen Anbietern oder beispielsweise Eltern, die im Haus ehrenamtlich unterstützen. Ohne Vorlage dieses Dokuments ist eine Tätigkeit bei uns im Haus nicht möglich.

9.3 Einarbeitung

Zu Beginn der Tätigkeit bekommen die neuen Mitarbeitenden das Schutzkonzept und die Selbstverpflichtung sowie die Verhaltensampel ausgehändigt. Zusätzlich erhalten Mitarbeitende die Vereinbarung zum Kinderschutz mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.³⁷ Die Leitung bespricht diese mit ihnen und stellt ggf. Rückfragen, um sicherzustellen,

³⁵ Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 08.01.2025

³⁶ <https://intranet.dwro.de/zustaendigkeiten-ansprechpartner/>

³⁷ In München ist dies die „Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß §8a Abs. 4 SGB VIII“ in der jeweils geltenden Fassung.



dass die Unterlagen auch verstanden wurden. Neue Mitarbeitende bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie diese Konzepte gelesen haben und umsetzen.

Im Rahmen der Einarbeitung wird eine individuelle Phase des Kennenlernens vereinbart. Nach erfolgreichem Vertrauensaufbau begleiten neue Mitarbeitende die Kinder bei intimen oder Eins-zu-eins-Situationen, wie z.B. zum Wickeln, beim Aufsuchen der Toilette oder der Mittagsruhezeit.

Praktikantinnen und Praktikanten sowie Vertretungsdienste übernehmen diese Art von Tätigkeiten grundsätzlich nur in Absprache und in Begleitung einer anleitenden Kraft. Außerdem bedarf dies grundsätzlich der Zustimmung der betreffenden Kinder.

9.4 Personelle Engpässe

Diese Kindertageseinrichtung ist in der Pflicht den Bildungs- und Betreuungsauftrag in vollem Umfang zu erfüllen. Jedoch ist in akuten Personalmangelsituationen die Qualität der Bildungs- und Betreuungsleistung nicht mehr in vollem Umfang leistbar. Sollte es zu Engpässen kommen, dann wird die Einrichtung nichts unversucht lassen, um den Betrieb aufrechtzuerhalten. Jedoch werden wir, um das Wohl der Kinder zu gewährleisten, in Situationen des extremen Personalmangels deshalb die Betreuung zeitlich einschränken oder ggf. vollständig aussetzen. Als Einrichtung sind wir dem Kindeswohl verpflichtet. Wenn jedoch beispielsweise die Aufsicht, das gesundheitliche, emotionale oder sonstige Wohl nicht mehr gesichert sind, werden wir Familien darum bitten ihre Kinder eventuell früher abzuholen, nicht zu bringen oder deren Betreuung ablehnen. Bei akuter Personalnot entscheidet die Kitaleitung eigenverantwortlich über die Gruppenzusammensetzung, Öffnung und Schließung von Gruppen und den Personaleinsatz. Bei kurzfristigem Personalausfall oder -mangel ist in jeder Gruppe ein fester Elternansprechpartner*in für die sogenannte Notbetreuungsgruppe benannt. Diese Person wird jeweils zum ersten Elternabend im neuen Kita-Jahr von den Eltern der Gruppe gewählt. Sollte sich keine Person für diese Aufgabe zur Verfügung stellen, erfolgt die Einteilung der Kinder durch den Elternbeirat – die betroffenen Kinder werden dabei den Gruppen A und B zugewiesen.

Im Bedarfsfall informiert die Kitaleitung die entsprechenden Ansprechpartner*innen bis spätestens 6:45 Uhr morgens darüber, wie viele Kinder an diesem Tag betreut werden können und in welchem zeitlichen Umfang eine Betreuung möglich ist.

Der/die jeweilige Ansprechpartner*in nimmt daraufhin Kontakt zu den Eltern der eigenen Gruppe auf, informiert über die Situation und stimmt gemeinsam ab, welche Kinder die Einrichtung besuchen können. Die finalen Absprachen werden anschließend der Kitaleitung mitgeteilt.

Sollte keine Fachkraft aus der betroffenen Gruppe anwesend sein, entfallen geplante Eingewöhnungen. In Einzelfällen kann es zur vollständigen Schließung der Gruppe kommen. In einem solchen Fall wechseln sich die Gruppen A und B bei der Notbetreuung tageweise oder im vereinbarten Rhythmus ab, um eine möglichst gerechte Betreuungslösung zu gewährleisten.

Sie informiert bei Einschränkungen umgehend ihre zuständige stellvertretende Geschäftsbereichsleitung und bespricht die folgenden Tage gemeinsam.

In Rosenheim ist es die „Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe gemäß §8a Abs.4 SGBVIII und §72aSGBVIII“ in der jeweils geltenden Fassung.



9.5 Selbstverpflichtung

Die Arbeit in der Diakonie Rosenheim lebt durch Beziehungen von Menschen miteinander. Unsere Arbeit mit allen Menschen ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Vertrauen und Nähe gehören zur zwischenmenschlichen und insbesondere zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Beziehung und der Pädagogik nicht für Grenzüberschreitungen, psychische, körperliche oder sexualisierte Gewalt und deren Vorbereitung genutzt werden kann, haben wir uns auf eine gemeinsame verbindliche Haltung verständigt.

Gemäß unseres Leitbildes und des (Rahmen)Konzeptes zur Prävention von Gewalt gilt für uns folgender Verhaltenskodex:

Ich trage dazu bei, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für mir anvertraute Menschen, zu schaffen und/oder zu erhalten. Diese Haltung pflege ich auch im Umgang mit Kolleginnen und Kollegen, mir zugeordneten Mitarbeitenden und Vorgesetzten.

1. Ich verhindere jegliche Form illegitimer Gewalt³⁸ in meiner Tätigkeit.
2. Ich bemühe mich, die individuellen Grenzempfindungen, die Intimsphäre und das Schamgefühl der Menschen um mich herum wahrzunehmen und zu respektieren.
3. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiterin/Mitarbeiter bewusst, gestalte einen verantwortungsvollen und angemessenen Umgang in Bezug auf Nähe und Distanz und missbrauche meine Rolle nicht.
4. Ich beachte das Abstandsgebot und nutze meine Funktion und Position nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Menschen.
5. Meine Kommunikation ist respektvoll und wertschätzend, sowohl im direkten Gespräch als auch in der Kommunikation im digitalen Raum. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes, ausgrenzendes oder gewaltsames Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
6. Ich respektiere Bedürfnisse, den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Klientinnen und Klienten und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
7. Gemeinsam mit anderen unterstütze ich Klientinnen und Klienten in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
8. Ich werde meine Kolleginnen und Kollegen auf Situationen ansprechen, die mit dieser Selbstverpflichtung nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.

³⁸ Es wird zwischen illegitimer und legitimer Gewalt unterschieden. Situationen, in denen der Gebrauch von Gewalt als akzeptabel und gerechtfertigt und deren Einsatz daher als legitim angesehen wird sind z. B. Selbstverteidigung, Notwehr, Nothilfe etc. Zur besseren Lesbarkeit wird hier der Begriff „Gewalt“ mit „illegitimer“ Gewalt gleichgesetzt.



9. Ich ermutige Klientinnen und Klienten dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen zu erzählen, was sie Belastendes oder Bedrohliches erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
10. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Klientinnen und Klienten, Mitarbeitenden, Eltern, Praktikanten/Praktikantinnen und anderen Personen ernst.
11. Ich will jedes unangemessene Verhalten anderen gegenüber vermeiden und bin ansprechbar, wenn anderen an meinem Verhalten etwas Unangemessenes auffällt.
12. Wenn ich eine Grenzüberschreitung bei meiner Tätigkeit bemerke oder von ihr erfahre, schaue ich nicht weg, sondern wende ich mich an die entsprechenden Ansprech- bzw. Vertrauenspersonen und die Einrichtungs- bzw. Bereichsleitung sowie ggf. die (stellv.) Geschäftsbereichsleitung und lasse mich beraten
13. Ich werde entsprechend des (Rahmen)Konzeptes zur Prävention von Gewalt³⁹ der Diakonie Rosenheim vorgehen, wenn ich Gewaltvorkommnisse wahrnehme.
14. Ich reflektiere auch eigene Belastungen und Grenzüberschreitungen und nehme ggf. Unterstützung und Hilfe von Kollegen/Kolleginnen oder anderen Fachkräften in Anspruch.

Für den Fall, dass ich aus irgendeinem Grund unsicher bin, die Kita-, Bereichs- oder (stellvertretende) Geschäftsbereichsleitung zu informieren, verpflichte ich mich, die Beschwerde- und Meldestelle der Diakonie Rosenheim⁴⁰ einzubeziehen. Sie ist unter der E-Mail-Adresse kontakt@beschwerde.dwro.de oder unter der Telefonnummer [0151 55942236](tel:015155942236) zu erreichen. Die Mitarbeitenden werden mich bei der Bearbeitung meines Anliegens unterstützen.

Fehlerfreundlichkeit und Transparenz fördern keine Denunziation – im Gegenteil! Sie sind die zentralen Voraussetzungen, um Kinder wirksam zu schützen, die Organisation, den Träger und die Einrichtung weiter zu entwickeln, aber auch um Täterstrategien unwirksam zu machen und zugleich Gerüchten und Falschverdächtigungen vorzubeugen.

Bad Aibling, Datum _____

Name der/des Mitarbeitenden

Unterschrift der/des Mitarbeitenden

³⁹ Diakonie Rosenheim (2025): (Rahmen)Konzept zur Prävention von Gewalt. Bad Aibling. Online verfügbar unter: <https://dwro.de/rahmenkonzept-zur-praevention-von-gewalt/>. Letzter Zugriff: 08.01.2026.

⁴⁰ <https://intranet.dwro.de/zustaendigkeiten-ansprechpartner/>



Diese Selbstverpflichtung ist ein Bestandteil der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“⁴¹. Sie ist auch für Bestandsmitarbeitende verpflichtend und muss unterschrieben werden.

⁴¹ Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 08.01.2026.



9.6 Verhaltensampel zur Vermeidung von Grenzüberschreitungen



Diakonie 
Jugendhilfe
Oberbayern

Verhaltensampel

Verhaltensregeln für die Mitarbeitenden des Geschäftsbereichs Kindertagesbetreuung der Jugendhilfe Oberbayern gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern.

Es ist mir verboten,

„Dieses Verhalten schadet Kindern und Jugendlichen und ist deshalb verboten. Mitarbeitende können dafür bestraft werden.“

- Dich zu schlagen
- Dich anzuschreien oder zu beleidigen
- Dich zu bedrohen
- Dich bei Gefahr alleine zu lassen
- Dich festzuhalten
- Dich einem Fremden oder ein nicht berechtigten Person mitzugeben
- Dich zum Essen oder zum Toilettengang zu zwingen
- über Dich mit anderen außerhalb der KiTa zu reden ohne die Erlaubnis von Dir und deinen Eltern zu haben
- Dir Medikamente zu geben ohne dass ich die Erlaubnis von deinem Arzt und deinen Eltern bekommen habe
- Dir deine Freiheit zu nehmen
- Dich (sexuell) zu belästigen, ich dich an deinem Körper anfasse, wo du es nicht willst und was dir unangenehm ist.

Du kannst dich beschweren, wenn du das Gefühl hast,

„Dieses Verhalten ist nicht o.k. und für die Entwicklung von Kindern schädlich.“

- Wenn ich dich nicht ernst nehme, dir nichts zutraue oder dich bevormunde
- Ich lasse dich nicht mitsprechen oder mitentscheiden.
- Ich benachteilige dich und behandle dich unfair
- Ich nutze dein Vertrauen aus
- Ich nutze es aus, dass ich Erwachsener bin
- Ich komme dir zu nahe und das ist dir unangenehm
- Ich bin ein schlechtes Vorbild
- wenn ich Dich aus der Gruppe ausschließe
- dass ich Druck auf dich ausübe oder dich unter Druck setze
- wenn du mich um Unterstützung oder Hilfe bittest, ich dich aber nicht beachte
- Ich ignoriere dich.

Es ist meine Aufgabe,

„Dieses Verhalten ist sinnvoll, gefällt Kindern aber oftmals nicht.“

- Dir ein Vorbild zu sein
- Dir **KIND SEIN** zu ermöglichen
- für Dich Zeit zu haben
- dafür zu sorgen, dass Du am Tagesablauf teilnehmen kannst
- mit anderen Erwachsenen über Dich zu sprechen und dies schriftlich festzuhalten, wenn ich das OK deiner Eltern habe
- Dir die Regeln bei uns zu erklären und dafür zu sorgen, dass sie eingehalten werden
- allen Kindern eine Privatsphäre und einen Schutzraum zu ermöglichen
- auf Deine Gesundheit und Sauberkeit zu achten
- Dir vorzuleben, was in unserer Kultur als richtig und gut angesehen wird, und Dir dennoch Toleranz vorzuleben.

Kind sein
entdecken erfahren
erleben

www.jugendhilfe-oberbayern.de



10 Qualitätssicherung im Kinderschutz

Folgende Sicherungsmaßnahmen sollen die Einhaltung der in diesem Konzept verabredeten Maßnahmen gewährleisten bzw. bei Verfehlungen auf die Einhaltung hinwirken.

10.1 So stellen wir sicher, dass die Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden

Ein Kinderschutzkonzept greift nur dann, wenn auch dessen Einhaltung sichergestellt wird, darum gehen wir mit den beispielhaft genannten Situationen folgendermaßen um:

In der Kinderkrippe Kastelburgstraße erarbeiten wir mit den Kindern einfache Regeln, die auf respektvollem Miteinander basieren, wie „Wir sprechen freundlich miteinander“ oder „Wir respektieren die Grenzen der anderen“. Dies geschieht durch Bilder oder einfache Beispiele, die Ihnen helfen, die Bedeutung zu verstehen. Wir zeigen den Kindern durch alltägliche Beispiele, wie die Regeln umgesetzt werden, etwa beim Teilen von Spielzeug oder Warten nach der Reihe. Zur Unterstützung kommen Handzeichen oder Gesten wie „Stopp“ dazu. Zusätzlich nutzen wir kurze Lieder oder Reime, die Themen wie „Teilen“ oder „Freundlich sein“ spielerisch vermitteln. Die Kinder werden bei uns aktiv in den Alltag eingebunden, etwa beim Aufräumen oder Warten, um das Einhalten von Regeln zu üben. Dabei arbeiten wir mit positiver Sprache, sodass die Kinder lernen, was sie tun sollen, wie z. B. „Wir warten“ statt „Nicht schubsen“. So werden Regeln auf einfache und spielerische Weise verständlich gemacht und im Alltag angewandt.

Eine einfache, aber sehr effektive Methode für jüngere Kinder, um auf „Stopp“-Signale zu reagieren und spielerisch ihre Aufmerksamkeit und Achtsamkeit zu trainieren ist der „Stopp-Tanz“. Die Kinder tanzen zu Musik oder klatschen und müssen immer dann stehen bleiben, wenn die Musik abrupt stoppt oder ein Signal wie ein „Stopp!“ gerufen wird. Die Kinder lernen dabei, auf ein Signal zu reagieren und sich schnell anzupassen, ohne dass sie sich dabei überfordert fühlen. Wichtig ist, dass sie sich sicher und spielerisch fühlen. Dieses Spiel fördert das Verständnis für „Stopp“ als ein Signal, das respektiert werden muss, und schult gleichzeitig die Fähigkeit, auf Grenzen – sowohl eigene als auch die der anderen – zu achten.

Wir ermutigen die Kinder, dass sie „Nein“ sagen dürfen, wenn sie eine Berührung oder Nähe nicht möchten. Das „Nein“ muss respektiert werden.

Eine weitere Methode die wir nutzen um den Kindern zu helfen, Gefühle zu erkennen und zu benennen ist das Gefühlsmemory mit einfachen Bildern von Gesichtsausdrücken (z.B. Glück, Wut, Traurigkeit). Die Kinder lernen Gefühle zu benennen und zu erkennen. Es fördert die Empathie und hilft ihnen Grenzen besser zu verstehen.

Bei einfachen Gruppenspielen wie „Kreis laufen“ oder „Bälle rollen“ lernen die Kinder, abwechselnd und rücksichtsvoll zu spielen. Dabei erfahren sie, wie wichtig es ist, aufeinander zu achten und gemeinsam Lösungen zu finden.



10.2 Gewährleistung der Einhaltung der Verhaltensregeln zwischen den externen Erwachsenen, Eltern und Kindern

Sicherlich ist nicht allen Familien dieses Schutzkonzept in all seinen Einzelheiten bekannt. Deshalb unterstützen wir Eltern und Externe gerne bei der Einhaltung der Regeln. Wir sprechen Personen unmittelbar auf eine Regelverletzung oder ein unangemessenes Verhalten an. Auch bieten wir Elterngespräche oder Elternabende bzw. Elterncafés an, an denen wir kinderschutzbezogene Themen, wie zum Beispiel unseren sexuellen Bildungsansatz ausführlich besprechen.

In unserer Kinderkrippe wird ein aufmerksames und achtsames Umfeld geschaffen, in dem wir das Verhalten der Kinder im Blick behalten. Fehlverhalten, insbesondere in Bezug auf den respektvollen Umgang miteinander/grenzüberschreitenden Verhalten, wird frühzeitig erkannt und angemessen angesprochen. Sollte es zu einem Vorfall kommen, bei dem externe Erwachsene, Eltern und Kinder die persönlichen Grenzen anderer oder unserer Kinder überschreiten oder unangemessenes Verhalten zeigen, greifen wir sofort ein. Wir unterbrechen das Verhalten freundlich, aber konsequent, und erklären den Kindern in einfachen Worten, warum dieses Verhalten nicht akzeptabel ist. Dabei wird stets die Perspektive des Kindes berücksichtigt, um Verständnis zu fördern und positive Verhaltensweisen zu stärken.

Das Team der Kinderkrippe Kastelburgstraße zeigt sich offen, tolerant und respektvoll. Alle Kinder und deren Familien werden unabhängig von Herkunft, Geschlecht oder individuellen Merkmalen akzeptiert und wertgeschätzt. In der täglichen Interaktion werden Vielfalt und Unterschiede als Bereicherung angesehen und in die pädagogische Arbeit integriert. Es wird bewusst auf eine respektvolle und tolerante Sprache geachtet, um den Kindern beizubringen, dass jeder Mensch einzigartig und gleichwertig ist. Toleranz wird nicht nur im Umgang mit anderen, sondern auch im Umgang mit verschiedenen Ideen und Gefühlen gefördert.

In der Kinderkrippe Kastelburgstraße wird den Kindern ein respektvoller Umgang mit Kritik beigebracht. Dabei wird sowohl die aktive als auch die passive Kritikfähigkeit gefördert. Die Kinder lernen, dass es wichtig ist, eigene Fehler zu erkennen und darüber nachzudenken, wie man sein Verhalten in Zukunft verbessern kann. Bei der aktiven Kritikfähigkeit werden die Kinder ermutigt, ihre Meinung in einer höflichen und respektvollen Weise auszudrücken, wenn sie etwas stört oder wenn sie anderen helfen möchten, sich besser zu verhalten. Die passiven Fähigkeiten beinhalten, dass die Kinder lernen, Kritik an ihrem Verhalten anzunehmen, ohne sich angegriffen zu fühlen, und dass sie in der Lage sind, auf Vorschläge der Fachkräfte oder anderen Kindern einzugehen.

Diese Punkte tragen dazu bei, ein respektvolles und sicheres Umfeld zu schaffen, in dem die Kinder nicht nur lernen, was akzeptables Verhalten ist, sondern auch, wie sie auf konstruktive Weise miteinander umgehen können.

So gewährleisten wir, dass die Verhaltensregeln zwischen externen Erwachsenen, Eltern und Kindern eingehalten werden.



10.3 Überarbeitung

Dieses Konzept wird regelmäßig überarbeitet, auf seine Wirksamkeit geprüft und sowohl auf fachlicher als auch auf der umsetzungsbezogenen Ebene angepasst. Das bedeutet, dass die Diakonie Jugendhilfe Oberbayern die Erarbeitungsvorlage regelmäßig überarbeitet. Auch das Team prüft regelmäßig, ob verabredete Maßnahmen funktionieren und steuert gegebenenfalls nach.



11 Fazit

Wir legen mit diesem Schutzkonzept die Grundlage, um unsere Einrichtung zu einem sicheren Ort für Kinder zu machen. Leider kann niemand einen hundertprozentigen Schutz gewährleisten. Jedoch möchten wir mit allen Maßnahmen, die in diesem Konzept beschrieben sind sowie mit der regelmäßigen Auseinandersetzung und Weiterentwicklung dieses Konzeptes den umfassenden Schutz der Kinder soweit wie möglich sicherstellen.



Literaturverzeichnis

- Amann, G. und Wipplinger R. (Hrsg) (2005): Sexueller Missbrauch: Ein Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. DGVT. Tübingen.
- Bange, D. und G. Deegener (1996): Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Psychologie Verlags Union, Weinheim.
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Staatsinstitut für Frühpädagogik München (2019): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. München. 10. Auflage.
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2023): Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. Online verfügbar unter: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf. Letzter Zugriff am 08.01.2026
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Das Bundeskinderschutzgesetz in Kürze. Berlin.
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA (Hrsg.) (2016): Rahmenkonzept zur Sexualaufklärung. Köln. 2016, Seite 5.
- Diakonie Deutschland (2014): Grenzen achten – sicheren Ort geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. Berlin.
- Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 08.01.2026
- Diakonisches Werk Rosenheim (2023): Beschwerde- und Meldestelle nach HinSchG, AGG, PräVG. Online verfügbar unter: <https://dwro.de/beschwerde/>. Letzter Zugriff am 08.01.2026
- Diakonisches Werk Rosenheim (2025): Leitbild der Diakonie Rosenheim. Mietrachting. Online Verfügbar unter: <https://dwro.de/ueber-uns/leitbild-der-diakonie-rosenheim/>. Letzter Zugriff am 08.01.2026
- Diakonisches Werk Rosenheim (2025): (Rahmen)Konzept zur Prävention von Gewalt. Bad Aibling. Online verfügbar unter: <https://dwro.de/rahmenkonzept-zur-praevention-von-gewalt/>. Letzter Zugriff: 08.01.2026
- Erzbischöfliches Ordinariat Berlin (2015): Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Berlin.
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (2021): Rahmenschutzkonzept für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und für das Diakonische Werk Bayern zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt. München.
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (2022): Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt. München. Online verfügbar unter: https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/?smd_process_download=1&download_id=2594. Letzter Zugriff am 08.01.2026
- Evangelischer Kitaverband (2022): Kita als sicherer Ort. Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas. Nürnberg. Online verfügbar unter: https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf. Letzter Zugriff am 08.01.2026
- Freud, Sigmund: Vorlesung zur Einführung in die Psychoanalyse. Gesammelte Werke Band XI.
- Heynen S. (2011): Sexueller Missbrauch. In: Ehlert, Funk, Stecklina (Hrsg): Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht. Weinheim und München.
- IMMA (2022): Leitlinien 3. Schutzkonzept von IMMA e.V. München. Online verfügbar unter: <https://imma.de/%C3%BCber-uns/leitlinien/schutzkonzept-von-imma-ev/> Letzter Zugriff am 01.08.2026
- Landeskriminalamt Wien (2007): Gewaltbarometer. Unterrichtsmaterialien: Spiele und Übungen. Wien. Online Verfügbar unter: <https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwj3jb2Stq37AhWQSPEDHeTBD5gQFnoECBcQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.edugroup.at%2Ffilea>



dmin%2FDAM%2FBildung%2FMedienratgeber%2FGewalt-Schule-Medien%2FInfo-Gewaltbarometer.pdf&usg=AOvVaw0GGsFg4_HyWcywLRyXYMrS Letzter Zugriff am 14.11.2022 um 13:06 Uhr

Landeshauptstadt München (2017): Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen, München.

Maywald, J. (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Herder. Freiburg. 3. Auflage.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Berlin.

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): Definition sexueller Kindesmissbrauch. Was ist sexueller Missbrauch? Online verfügbar unter <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>. Letzter Zugriff am 01.08.2026